

RICHARD GIESEN

Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb

Jus Privatum

64

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 64



Richard Giesen

Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb

Gegenstand und Reichweite betrieblicher
und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen

Mohr Siebeck

Richard Giesen, geboren 1964; 1983–1984 Wehrdienst; 1984–1988 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Freiburg i.Br.; 1989–1993 Referendar beim Landgericht Bonn; Unterbrechung der Referendariats zur Fertigung der Promotion; 1994 Rechtsanwalt in Bonn; 1995–2001 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn; 2001 Habilitation; im Wintersemester 2001/2002 Lehrstuhlvertretung für Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Giesen, Richard:

Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb : Gegenstand und

Reichweite betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher

Tarifnormen / Richard Giesen. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Jus privatum ; Bd. 64) 978-3-16-157922-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147767-7

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Mit den betriebsbezogenen Tarifvorschriften normieren die Tarifvertragsparteien eine Materie, die über die reine Regelung von Arbeitsvertragsbedingungen hinausreicht. Zum einen betreffen solche Tarifvorschriften die unternehmerische Betätigung des Arbeitgebers. Zum anderen beeinflussen sie auch die Position der gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer im Betrieb, also der sogenannten Außenseiter. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat den Erlaß betriebsbezogener Tarifvorschriften meist gebilligt, und zwar als „Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen“ nach § 3 Abs. 2 TVG. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, Zulässigkeit und Grenzen der tarifvertraglichen Rechtsgestaltung für den Betrieb zu bestimmen.

Die Arbeit ist im Sommersemester 2001 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen worden. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand des 1. Januar 2002.

Meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. Meinhard Heinze, möchte ich herzlich danken für die mir gelassene wissenschaftliche Freiheit sowie für seine stetige und großzügige Förderung. Dem inzwischen leider verstorbenen Professor Dr. Herbert Fenn danke ich für die Erstattung des Zweitgutachtens. Außerdem danke ich meinem Kollegen Dr. Oliver Ricken, der die Arbeit an diesem Buch immer freundschaftlich und kompetent begleitet hat. Dank für kritisches Korrekturlesen gilt meiner Mutter, Erika Giesen, Dr. Iris Müller-Limbach, Dr. Nicolai Besgen und Michael Werner. Vor allem danke ich meiner Frau Elke für ihre liebevolle Unterstützung. Ihr ist die Arbeit gewidmet.

Bonn, im Januar 2002

Richard Giesen

Inhaltsübersicht

Teil I. Zur Entwicklung der betrieblichen und der betriebsverfassungsrechtlichen Tarifvorschriften	5
§ 1. Die Entwicklung des Begriffs der „Solidarnormen“ durch Hugo Sinzheimer Anfang des 20. Jahrhunderts	7
§ 2. Die „Solidarnormen“ und die tarifvertragliche Regelung betrieblicher Sachverhalte in der Weimarer Zeit	39
§ 3. Die „Solidarnormen“ in der Zeit des Nationalsozialismus	82
§ 4. Der Weg zu den betriebsbezogenen Regelungen im Tarifvertragsgesetz	86
Teil II. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen	125
§ 5. Vorfragen zur tarifvertraglichen Normsetzung	127
§ 6. Private Verbandsautonomie als Grundlage der Tarifnormsetzung für Verbandsmitglieder	143
§ 7. Staatliche Rechtsetzungsdelegation als Grundlage der Tarifnormsetzung mit Außenseitergeltung	176
§ 8. Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen mit Geltung für Verbandsmitglieder	224
§ 9. Grundrechtsbindung und staatliche Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung	231
Teil III. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen nach § 3 Abs. 2 TVG .	275
§ 10. Rechtsprechung zu den betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen	277
§ 11. Im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Tarifvertragsregelungen	290
§ 12. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen außerhalb des im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Rahmens	334
§ 13. Tarifliche Erweiterung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats	364
§ 14. Konsequenzen für die vom BAG entschiedenen Fälle	376
Teil IV. Betriebliche Tarifnormen nach § 3 Abs. 2 TVG	379
§ 15. Rechtsprechung zu den betrieblichen Tarifnormen	381
§ 16. Regelungsgegenstand und Wirkungsweise betrieblicher Tarifnormen nach einfachem Recht	399
§ 17. Bestimmung betrieblicher Tarifnormen anhand der erzwingbaren Mitbestimmungsrechte des BetrVG	449
§ 18. Konsequenzen für die in Rechtsprechung und Literatur diskutierten Fälle möglicher betrieblicher Tarifnormen	471
Teil V. Schluß- und Abgrenzungsfragen	503
§ 19. Abgrenzung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen von anderen Tarifvorschriften	505

§ 20. Einzelfragen zur Anwendung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	518
§ 21. Allgemeinverbindlicherklärung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	556
§ 22. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen als Arbeitskampfziele	560
§ 23. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen im öffentlichen Dienst	565
§ 24. Zusammenfassung der Ergebnisse	572
Literaturverzeichnis	577
Sachregister	609

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
------------------	---

Teil I

Zur Entwicklung der betrieblichen und der betriebsverfassungsrechtlichen Tarifvorschriften

§ 1. Die Entwicklung des Begriffs der „Solidarnormen“ durch Hugo Sinzheimer Anfang des 20. Jahrhunderts	7
I. Zum historischen Hintergrund der Tarifnormenlehre Sinzheimers ..	7
1. Die ersten Ansätze kollektiver Vereinbarungen	7
2. Die Frage nach der Geltung von Tarifvertragsregelungen	11
a. Rechtsprechung: Verbindlichkeit von Tarifverträgen nur zwischen den Tarifvertragsparteien	11
aa. Verbindlichkeit zwischen den Tarifvertragsparteien	11
bb. Keine Verbindlichkeit zwischen den Arbeitsvertragsparteien	12
b. Lotmar: Vertretungsrechtlich begründete Verbindlichkeit des Tarifvertrags zwischen Arbeitsvertragsparteien	14
c. Sinzheimer: Rechtspolitische Forderung nach Verbindlichkeit zwischen den Arbeitsvertragsparteien	14
d. Die Diskussion um den theoretischen Geltungsgrund von Tarifverträgen	15
II. Sinzheimers „Solidarnormen“	17
1. Umschreibungen betriebsbezogener Tarifbestimmungen vor Sinzheimer	18
a. Lotmar: Tarifregelungen über das „Berufs- oder Klasseninteresse“ ...	18
b. Rundstein: Tarifregelungen über „das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im allgemeinen“	19
c. Wölbling: Tarifregelungen über „die Rechtsbeziehung zur Gesamtheit“	20
2. Sinzheimers „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“	22
3. Sinzheimers Tarifnormensystem	23
a. Die „Berufsnormen“	25
aa. „Soziale Berufsnormen“	25
bb. „Individuelle Berufsnormen“	25
b. Die „Arbeitsnormen“	26
aa. „Allgemeine Arbeitsnormen“ (Organisationsklauseln/Besetzungsregeln)	26
bb. Zu den „besonderen Arbeitsnormen“, insbesondere den „Solidarnormen“	27
aaa. Tatbestand der „Solidarnormen“	28
bbb. Rechtsfolgen der „Solidarnormen“	29

4. Außenseiter und Solidarnormen bei Sinzheimer	29
a. Tarifbindung von Außenseitern	31
b. „Faktische Fernwirkung“ von Solidarnormen	33
c. Eingriffe und Benachteiligungen durch Solidarnormen	34
aa. Benachteiligung der Arbeitnehmer durch Solidarnormen?	34
bb. Insbesondere: Benachteiligung durch „allgemeine Arbeitsnormen“	35
aaa. Organisationsklauseln	35
bbb. Qualitative und quantitative Besetzungsnormen	36
5. Überschneidungen von „Solidarnormen“ und anderen Normarten	37
a. „Solidarnormen“ und „allgemeine Arbeitsnormen“	37
b. „Solidarnormen“ und „Berufsnormen“	37
c. „Solidarnormen“ und „Individualnormen“	37
aa. Rechtsfolgenbezogene Sichtweise	37
bb. Gegenstandsbezogene Sichtweise	38
III. Zusammenfassung zur Entwicklung des Begriffs der „Solidarnormen“ durch Hugo Sinzheimer	39
§ 2. Die „Solidarnormen“ und die tarifvertragliche Regelung betrieblicher Sachverhalte in der Weimarer Zeit	39
I. Die Entwicklung bis zur Tarifvertragsverordnung	39
II. Regelung betrieblicher Sachverhalte in der Tarifvertragsverordnung	41
1. Die Grundzüge der Tarifvertragsverordnung 1918	41
2. Außenseiterbindung durch die Tarifvertragsverordnung	43
a. Grundsatz: Keine Außenseitertelgung von Tarifvertragsnormen	43
b. Ausnahme: Allgemeinverbindlicherklärung	45
3. Keine Erfassung der „Solidarnormen“ durch die Tarifvertragsverordnung	46
a. „Inhaltsnormen“ als ausschließlicher Regelungsgegenstand der Tarifvertragsverordnung	46
b. Die „Abschlußnormen“ als „Nicht-Inhaltsnormen“	48
aa. Der Begriff der „Abschlußnorm“	48
bb. Wiedereinstellungsklauseln als „Abschlußnormen“	49
c. Die „Solidarnormen“ und die Tarifvertragsverordnung	50
aa. Rechtsprechung: Einordnung als Nicht-„Inhaltsnormen“ ohne Benennung als „Solidarnormen“	50
bb. Die „Solidarnormen“ in der Literatur	52
aaa. Einordnung der Solidarnormen als Nicht-Inhaltsnormen ..	52
bbb. Mögliche Überschneidung von Solidar- und Inhaltsnormen (Jacobi)	54
ccc. Der Gegensatz von rechtsfolgen- und gegenstandsbezogener Sichtweise bei der Definition der Solidarnorm	56
cc. Sonderweg: die Unterscheidung von formellen und materiellen Arbeitsbedingungen (Schuldt)	57

III. Tarifvertragliche Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Sachverhalte	58
1. Tarifvertrag und Betriebsverfassung im Betriebsrätegesetz von 1920	58
2. Tarifvertragliche Sondervertretungen nach §§ 62–65 Betriebsrätegesetz	59
a. Ausweitung des Tarifvertragsgegenstandes auf „Solidarnormen“	59
b. Erfassung der Außenseiter im Betrieb durch Allgemeinverbindlicherklärung	60
3. Tarifvertragliche Erweiterung von Betriebsratsbefugnissen	61
a. Betriebsratsbefugnisse obligatorischer Natur	61
b. Betriebsratsbefugnisse bei der Ausgestaltung normativer Tarifvertragsregelungen	62
4. Zusammenfassung zur tarifvertraglichen Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Sachverhalte	63
IV. Erfassung von „Solidarnormen“ im Arbeitsgerichtsgesetz und in der Arbeitszeitverordnung?	64
1. Schiedsrechtliche Tarifvertragsregelungen im Arbeitsgerichtsgesetz 1926	64
2. Zulassungsnormen nach der Arbeitszeitverordnung 1923	65
V. Die Solidarnormen in der Weimarer rechtspolitischen Diskussion ..	66
1. Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes von 1921	66
2. Weitere rechtspolitische Konzepte zur Stärkung der Solidarnormen	68
a. Ausweitung der normativen Wirkung (Sinzheimer, Kahn-Freund) ...	69
b. Unmittelbare schuldrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers (Nipperdey, Lautner, Potthoff)	70
c. Regelung der Betriebsverfassung durch normative Tarifvertragsvorschriften (Potthoff)	71
3. Der Entwurf für ein deutsch-österreichisches Tarifvertragsgesetz (1931)	72
a. Beschränkung der normativen Geltung auf die „Inhaltsnormen“	73
b. Schuldrechtliche Verpflichtung von Tarifgebundenen durch Solidarnormen	74
aa. Gesetzliche Ermöglichung schuldrechtlicher Tarifverpflichtungen	74
bb. Erfassung der Solidarnormen	76
cc. Verpflichtung von Arbeitnehmern?	77
dd. Freie Auswahl der Berechtigten	77
c. Schuldrechtliche Tarifwirkung für Außenseiter bei Beschäftigten tarifgebundener Arbeitgeber	77
d. Zusammenfassung: Solidarnormen und Außenseiterbindung im deutsch-österreichischen Gesetzentwurf von 1931	79
VI. Zusammenfassung zur tarifvertraglichen Regelung betrieblicher Sachverhalte in der Weimarer Zeit	80

§ 3. Die „Solidarnormen“ in der Zeit des Nationalsozialismus	82
I. Entwicklung zur diktatorischen Bestimmung der Arbeitsbedingungen	82
II. „Solidarnormen“ unter Geltung des AOG	84
1. Einordnung der „Solidarnormen“ als Unterart der „Inhaltsnormen“	84
2. „Solidarnormen“ als Gegenstand von Tarifordnungen	85
3. Bedeutungslosigkeit des Begriffs der „Solidarnorm“	86
§ 4. Der Weg zu den betriebsbezogenen Regelungen im Tarifvertragsgesetz	86
I. Die Zeit von 1945 bis zu den Vorentwürfen des TVG	86
1. Das Tarifvertragsrecht bis zu den Vorentwürfen des TVG	86
2. Die Betriebsverfassung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 22	89
3. Das Problem der landesrechtlichen Betriebsverfassungsgesetze ..	90
a. Betriebsverfassungsrecht neben dem Kontrollratsgesetz Nr. 22	90
b. Zulässigkeit landesrechtlicher Betriebsverfassungsgesetze	91
4. Zum Verhältnis von Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht	92
II. Die Entstehungsbedingungen des Tarifvertragsgesetzes	94
III. Die vorparlamentarischen Entwürfe und der Weg zu den „betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen“	95
1. Entwürfe des Zentralamtes für Arbeit der britischen Zone in Lemgo	95
a. Erweiterung des Regelungsgegenstandes über die „Inhaltsnormen“ hinaus auch auf „betriebliche Fragen“	96
b. Keine Außenseitererfassung bei der Regelung betrieblicher Fragen ..	98
2. Nipperdeys Vorschlag zur Aufnahme betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen	98
a. Erfassung „betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen“ ..	98
b. Keine Außenseitererfassung bei der Regelung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen	99
3. Die Entwürfe des Länderrates in Stuttgart 1948	99
a. Vorarbeiten in der amerikanischen Besatzungszone	99
b. Der Arbeitsentwurf für den Länderrat vom 16. 4. 1948	100
aa. Die „Betriebsverfassung“ als Regelungsgegenstand	100
bb. Außenseitergeltung bei der Regelung der Betriebsverfassung? ..	100
c. Der „Zusmarshausener Entwurf“ vom Juli 1948	101
aa. Erfassung „betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen“	101
bb. Außenseitererfassung bei der Regelung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen?	101
d. Entwurf der Verwaltung für Arbeit in Frankfurt vom 9. 10. 1948	102

4. Arbeitgeberentwurf vom 22.6. 1948: Beschränkung auf die „Inhaltsnormen“	102
IV. Die parlamentarischen Gesetzentwürfe und der Weg zur verbindlichen Regelung betrieblicher Sachverhalte	103
1. Von Nipperdey verfaßte Gewerkschaftsvorschläge und SPD-Entwurf	103
a. Erfassung „betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen“ ..	103
b. Keine Außenseitererfassung bei der Regelung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen	104
2. Die Entwürfe der Redaktionskommission vom 26.10. 1948 und des Ausschusses für Arbeit vom 3.11. 1948	105
a. Erfassung „betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen“, §1 TVG	105
b. Erste Ansätze zur Außenseitererfassung durch betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Normen	106
c. Die Formulierung des heutigen §3 Abs.2 TVG	106
d. Die Formulierung des heutigen §4 Abs.1 S.2 TVG	107
e. Keine Veränderungen hinsichtlich der betriebsbezogenen Tarifnormen im Tarifvertragsgesetz vom 9.4. 1949	107
3. Betriebsbezogene Tarifnormen im rheinland-pfälzischen Tarifvertragsgesetz	108
V. Motive und Konzeption des historischen Gesetzgebers	109
1. Zum erweiterten Regelungsgegenstand der Tarifvertragsvorschriften	109
a. Regelung betrieblicher Fragen – Gleichstellung mit den „Solidarnormen“?	109
aa. Nachträgliche Bewertung Herschels: Gleichstellung mit den „Solidarnormen“	109
bb. Begriffliche Abkoppelung von den „Solidarnormen“	110
cc. Wechsel von der rechtsfolgenbezogenen zur gegenstandsbezogenen Definition betriebsbezogener Tarifvorschriften	111
b. Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen	112
aa. Die rechtspolitische Diskussion um die tarifvertragliche Regelung des Betriebsverfassungsrechts	112
bb. Tarifvertragliche Gestaltung der Betriebsverfassung in den gesetzlichen Grenzen	113
2. Erfassung von Außenseitern durch betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifregelungen	115
3. Normative Wirkung der betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifregelungen	116
4. Die Motive der Sozialpartner und der Einfluß der Berater	118
a. Herschels Bericht	118
b. Positionen und Interessen der Sozialpartner	118
c. Einfluß der Berater	119

5. Offene Fragen: Benachteiligung von Arbeitnehmern und Adressatenstellung von Außenseitern	120
a. Betriebsbezogene Tarifnormen als reine Berechtigungstatbestände für Arbeitnehmer	120
b. Adressatenstellung von Außenseitern	121
VI. Zusammenfassende Würdigung zur Nachkriegsentwicklung bis zu den betriebsbezogenen Regelungen im TVG	121

Teil II

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen

§ 5. Vorfragen zur tarifvertraglichen Normsetzung	127
I. Normcharakter von Tarifvertragsvorschriften	127
1. Rechtsnormcharakter nach dem Tarifvertragsgesetz	127
2. Historische Erklärungsmodelle zur nicht-normativen Wirkung des Tarifvertrags auf das Arbeitsverhältnis	129
a. „Vertretungstheorie“ und „kombinierte Theorie“	129
b. Theorie des „kollektiven Schuldvertrags“ (Jacobi)	130
3. Alternative Erklärungsmodelle zur nicht-normativen Wirkung des Tarifvertrags unter Geltung des TVG	131
a. Vertretungsrechtliche Tarifvertragsdeutung aufgrund der „Differenzierungstheorie“ (Ramm)	131
b. Gesetzliche Zulassung eines schuldrechtlichen Vertrags zu Lasten Dritter	132
c. Leistungsbestimmung durch Dritte nach § 317 BGB	132
4. Insbesondere: Normcharakter betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifvorschriften	133
II. Privatrechtscharakter von Tarifvertragsnormen	134
III. Möglichkeit der Normsetzung durch Private	137
1. Historische Argumente für die private Normsetzung	137
2. Private Normsetzung und Grundgesetz	138
3. Private Normsetzung und einfaches Gesetzesrecht	142
§ 6. Private Verbandsautonomie als Grundlage der Tarifnormsetzung für Verbandsmitglieder	143
I. Delegationstheorie	146
1. Die alte BAG-Rechtsprechung: Delegation durch Tarifvertragsgesetz	146
2. Delegation durch Art. 9 Abs. 3 GG?	147
a. Zum Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG	148
aa. Adressaten und Ausprägungen der Koalitionsfreiheit	148

bb. Zur früheren „Kernbereichstheorie“	152
b. Normsetzungsbefugnis innerhalb des Schutzbereiches?	154
3. Delegation durch Art. 80 GG?	156
4. Delegation durch einfaches Gesetzesrecht	157
II. Autonomietheorie	158
1. Vertrags- und vertretungsrechtliche Autonomiekonzepte	158
2. Die neue BAG-Rechtsprechung: verbandsrechtliche autonome Normsetzung	159
3. Verbandsrechtliche Autonomiemodelle ohne Rückgriff auf flankierendes Gesetzesrecht	161
a. „Tarifgemeinschaft“	162
b. „Vereinbarung“	164
4. Verbandsrechtliche Autonomiemodelle mit Rückgriff auf flankierendes Gesetzesrecht	166
a. Notwendigkeit flankierender Gesetzesregelungen für private Tarifnormsetzung	166
b. Gesetzliche Regelung der Tarifnormsetzung – Indiz für staatliche Delegation?	167
aa. Unterscheidung von Delegation staatlicher Macht und staatlicher Ausgestaltung privater Autonomie	167
bb. Die Lehre von der staatlichen Rechtsanerkennung als Variante der Autonomielehre (F. Kirchhof, Waltermann)	168
cc. Die Lehre von der staatlichen Rechtsanerkennung als Variante der Delegationslehre (Belling, Hartmann)	169
c. Rückführung vertraglicher Tarifnormsetzung auf die Verbände	170
III. Private Verbandsautonomie als Grundlage der Tarifnormsetzung beim Firmentarifvertrag	173
IV. Zusammenfassung zur privaten Verbandsautonomie als Grundlage der Tarifnormsetzung für Verbandsmitglieder	175
§ 7. Staatliche Rechtsetzungsdelegation als Grundlage der Tarifnormsetzung mit Außenseitertelung	176
I. Die Bewertung der Allgemeinverbindlicherklärung durch das BVerfG	176
1. Allgemeinverbindlicherklärung als eigener staatlicher Rechtsetzungsakt mit Grundrechtsbindung	176
2. Allgemeinverbindlicherklärung und Koalitionsfreiheit	178
II. Mögliche Rechtsgrundlagen der Tarifnormsetzung mit Außenseitertelung	180
1. Autonomie als mögliche Grundlage für Tarifvertragsnormen mit Außenseitertelung?	181
a. Keine verbandsautonome Außenseitertelung von Tarifnormen	181
b. Extensive Auslegung der Regelungsbefugnisse nach Art. 9 Abs. 3 GG – „erweiterte Autonomie“	184

c. „Legitimationslehre“ und Notwendigkeit der Rechtsgrundlage für Tarifnormen mit Außenseitergeltung	185
aa. Die „Legitimationslehre“	185
bb. Unschärfe des Begriffs der „Legitimation“	186
2. Staatliche Delegation als mögliche Grundlage außenseitergerichteter Tarifvertragsnormen	189
a. Außenseitergeltung nach TVG aufgrund vorkonstitutioneller oder konstitutionell konsentierter Delegation?	189
b. Staatliche Delegation durch Art. 9 Abs. 3 GG	191
3. Verzichtbarkeit einer Rechtsgrundlage für die Tarifnormsetzung mit Außenseitergeltung?	192
a. Die Kritik an der „Legitimationslehre“ und ihr Bestreiten der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage	192
b. Möglicher Verbandsbeitritt der Außenseiter – das Problem der negativen Koalitionsfreiheit	193
c. Hinweis auf andere Fremdbestimmungstatbestände im Arbeitsrecht ..	196
d. Normsetzung über Außenseiter aufgrund möglicher schuldrechtlicher Regelungen (Weyand, Schmidt-Eriksen)	198
e. Tarifnormsetzung mit Außenseitergeltung aufgrund struktureller Erwägungen	199
aa. Ordnungsfunktion des Tarifvertrags und Tarifgeltung für Außenseiter	199
bb. „Richtigkeitsgewähr“ des Tarifvertrags und Tarifgeltung für Außenseiter	202
cc. Gleichbehandlungsgebot und Tarifgeltung für Außenseiter	203
dd. Kompensation von Vor- und Nachteilen der Tarifgeltung für Außenseiter	204
ee. Zulassung nur nicht-belastender Normen; Orientierung am Direktionsrecht	205
III. Anforderungen an die Delegation der Normsetzung mit Außenseitergeltung	207
1. Möglichkeiten nichtparlamentarischer staatlicher Normsetzung ..	207
a. Normsetzung kraft Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt ..	207
b. Normsetzung kraft verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums ..	208
c. Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	209
d. Normsetzung kraft verliehener Satzungsautonomie	209
2. Grundlagen und Grenzen der Normsetzung kraft verliehener Satzungsautonomie	209
a. Der „Facharzt“-Beschluß des BVerfG	209
aa. Sachnähe und Interessengerechtigkeit von Verbandsregelungen ..	210
bb. Delegierte Normsetzung durch Verbände – staatlich-institutioneller Rahmen und Gesetzesvorbehalt	210
cc. Bestätigung des „Facharzt“-Beschlusses	213
dd. Kritik an der Normsetzung kraft verliehener Satzungsautonomie nach dem „Facharzt“-Beschluß	213
b. Unterwerfung von Außenseitern unter staatlich delegiertes Satzungsrecht	215

3. Staatliche Verleihung von Satzungsautonomie und Tarifnormgeltung für Außenseiter	217
a. Zulässigkeit der Satzungsnormsetzung nach dem „Facharzt“-Beschuß und Tarifgeltung für Außenseiter	217
aa. Vergleichbarkeit der delegierten Rechtsetzung durch Berufsverbände und durch Tarifvertragsparteien	217
bb. Fehlende staatliche Integration der Tarifvertragsparteien	217
b. Der „Bergmannsversorgungsschein“-Beschuß als Zulässigkeitsmaßstab für Tarifnormen mit Außenseitergeltung	219
aa. BVerfG „Bergmannsversorgungsschein“: zur dynamischen Verweisung von Gesetzen auf Tarifnormen	220
bb. Vergleichbarkeit von dynamischer Verweisung und Delegation staatlicher Normsetzungsbefugnisse	221
cc. Zur möglichen Reichweite der staatlichen Normsetzungsdelegation an die Tarifparteien	222
IV. Zusammenfassung zur staatlichen Rechtsetzungsdelegation als Grundlage der Tarifnormsetzung mit Außenseitergeltung	223
§ 8. Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen mit Geltung für Verbandsmitglieder	224
I. Drittbezug in Normen	225
II. Außenseiterbezug in Tarifnormen	226
III. Außenseiterbezug in schuldrechtlichen Tarifvorschriften	229
§ 9. Grundrechtsbindung und staatliche Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung	231
I. Staatliche grundrechtsbezogene Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung mit Geltung für Verbandsmitglieder	231
1. Wandel der BAG-Rechtsprechung von der Grundrechtsgeltung zum Konzept der Schutzpflichten	232
2. Keine Grundrechtsgeltung beim Erlass von Tarifnormen für Verbandsmitglieder	235
3. Grundrechtsbezogene staatliche Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung	237
a. Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte und grundrechtsbezogene staatliche Schutzpflichten	237
aa. Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	237
bb. Grundrechtsbezogene staatliche Schutzpflichten	239
aaa. Das BVerfG zu grundrechtsbezogenen Schutzpflichten, insbesondere bei gestörter Vertragsparität	239
bbb. Zur generellen Tragfähigkeit des Konzepts der Schutzpflichten	242
ccc. Fehlende Rechtssicherheit bei der richterlichen Konkretisierung von Schutzpflichten	244
b. Tarifnormsetzung und gestörte Vertragsparität	246

aa. Unterschiedliche Ebenen gestörter Vertragsparität bei der Tarifnormsetzung	246
aaa. Gestörte Vertragsparität zwischen den Tarifparteien	247
bbb. Gestörte Vertragsparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	248
ccc. Tarifvertrag und gestörte Vertragsparität zwischen Verbandsmitglied und Verband	249
bb. Staatliche Schutzpflichten gegenüber dem Arbeitnehmer	250
cc. Staatliche Schutzpflichten gegenüber dem Arbeitgeber	253
4. Zusammenfassung zu den staatlichen Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung mit Geltung für Verbandsmitglieder	255
II. Grundrechtsbindung bei der Tarifnormsetzung mit Geltung für Außenseiter	256
III. Schutzpflichten bei der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen mit Geltung für Verbandsmitglieder	258
1. Keine Grundrechtsgeltung bei der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen für Verbandsmitglieder	259
2. Schutzpflichtenlehre und Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen für Verbandsmitglieder	259
a. Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen für Verbandsmitglieder und gestörte Vertragsparität	260
b. Insbesondere: Ungleichbehandlung nach dem Kriterium der Verbandszugehörigkeit	262
aa. Erlaubte Nichtgeltung von Tarifvertragsvorschriften für Außenseiter	263
bb. Das BAG zur Unzulässigkeit von Differenzierungsklauseln	264
cc. Die Diskussion über die Differenzierungsklauseln	266
IV. Allgemeiner Gesetzesvorbehalt und Wesentlichkeitsvorbehalt bei der Tarifnormsetzung	268
V. Zusammenfassung zur Grundrechtsbindung und zu den staatlichen Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung	270
VI. Zusammenfassung Teil II	271

Teil III

Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen nach § 3 Abs.2 TVG

§ 10. Rechtsprechung zu den betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen	277
I. Das BAG zu den im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifvertragsregelungen	277
II. Entscheidungen zur tariflichen Betriebsratsmitbestimmung bei der Arbeitszeitfestsetzung	277
1. Festsetzung der individuellen Wochenarbeitszeit – das BAG zum „Leber/Rüthers-Kompromiß“	277

2. Das BAG zur tariflichen Betriebsratsmitbestimmung bei der Festsetzung von Samstagsarbeit	279
III. Entscheidungen zur tariflichen Betriebsratsmitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen	280
1. Das BAG zur tariflichen Verlängerung der Mitteilungsfrist nach § 99 Abs. 3 S. 1 BetrVG	280
2. Entscheidungen zur tariflichen Betriebsratsmitbestimmung bei Einstellungen	281
a. Die „Spielbank“-Entscheidung – Erweiterung der Betriebsratsmitbestimmung bei Einstellungen	281
b. Die „Berufsförderungswerk“-Entscheidung – Betriebsratsmitbestimmung bei Einstellungen im Tendenzbetrieb	283
3. Tarifvorschriften über Auskunftspflichten gegenüber dem Betriebsrat	285
IV. Entscheidungen zur tariflichen Betriebsratsmitbestimmung bei der Ausgestaltung von Inhalts- und Beendigungsnormen	285
1. Mitbestimmung bei der Festsetzung von Akkordsätzen	285
2. Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung	286
3. Mitbestimmung bei der Verminderung von Entgeltsätzen bei Leistungsstörungen	287
4. Mitbestimmung bei der Festsetzung von Arbeitsausfällen an Feiertagen – „Rosenmontag“-Entscheidung	287
5. Mitbestimmung beim Übergang von barer zu bargeldloser Lohnzahlung	288
6. Freiwillige Mitbestimmung bei der Leistung tariflicher Erschwerniszulagen	288
7. Bewertung der Rechtsprechung	289
V. Das BAG zur tariflichen Regelung der betrieblichen Altersversorgung	289
§ 11. Im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Tarifvertragsregelungen .	290
I. Tarifvertragliche Regelungen über fehlenden Tarifvorrang	290
II. Die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifvertragsregelungen im einzelnen	292
III. Wirkungsweise der im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifnormen	294
1. Normative Geltung	294
2. Geltung für die (Außenseiter-)Arbeitnehmer im Betrieb des tarifgebundenen Arbeitgebers	295
a. Überblick über die Diskussion	295
b. Wortlaut von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 TVG	297
c. Geltung im „Betriebsverhältnis“?	298
d. Historische Auslegung	299

e. Wortlaut und systematische Stellung der BetrVG-Vorschriften über die Tarifvertragsregelungen	300
3. Betriebsverfassungsrechtliche Normen als reine Berechtigungstatbestände für Arbeitnehmer?	301
IV. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifnormen	303
1. Rechtliche Betroffenheit der Außenseiter-Arbeitnehmer durch die im BetrVG vorgesehenen Tarifnormen	303
a. Betroffenheit bei Normen über die Erweiterung von Mitbestimmungsrechten nach Schwarze	304
b. Betroffenheit bei Normen, durch die in Freiheitsrechte eingegriffen wird oder eingegriffen werden kann	306
2. Die Regelungsinhalte der im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifnormen	307
a. Tarifnormen über die Schaffung neuer betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen, § 3 BetrVG	307
aa. Tarifnormen zur betriebsverfassungsrechtlichen Ersetzung des „Betriebs“ durch andere Einheiten, § 3 Abs. 1 Nrn. 1–3 BetrVG ..	308
bb. Tarifnormen über die Schaffung zusätzlicher Interessenvertretungen, § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 BetrVG	310
b. Tarifnormen über die Verlängerung des Übergangsmandats des Betriebsrats, § 21a Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BetrVG	311
c. Tarifnormen über die Größe von Betriebsvertretungen, § 38 Abs. 1 S. 5, § 47 Abs. 4, § 55 Abs. 4, § 72 Abs. 4, § 73a Abs. 4 i. V.m. § 72 Abs. 4 BetrVG	314
d. Tarifnormen über die Stimmgewichtung in Betriebsverfassungsorganen, § 47 Abs. 9, § 55 Abs. 4, § 72 Abs. 8, § 73a Abs. 4 i. V.m. § 72 Abs. 8 § 73a BetrVG	315
e. Tarifnormen über das Einigungsstellenverfahren, § 76a Abs. 5, § 76 Abs. 8 BetrVG	318
aa. Ersetzung betriebsverfassungsrechtlicher durch tarifliche Schlichtungsstellen, § 76 Abs. 8 BetrVG	318
aaa. Fehlende Konkretheit der gesetzlichen Regelungen über die tarifliche Schlichtungsstelle	319
bbb. Keine verfassungskonforme Auslegung von § 76 Abs. 8 BetrVG	321
bb. Tarifvertragsnormen über die Vergütung von Einigungsstellenmitgliedern, § 76a Abs. 5 BetrVG	323
aaa. Zur Regelung des § 76a Abs. 5 BetrVG	323
bbb. Fehlende rechtliche Betroffenheit von Außenseitern durch Tarifnormen nach § 76a Abs. 5 BetrVG	323
f. Tarifnormen über das Beschwerdewesen, § 86 BetrVG	324
aa. Sonderregelungen über die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens, § 86 S. 1 BetrVG	324
bb. Ersetzung der Einigungsstelle durch eine betriebliche Beschwerdestelle, § 86 S. 2 BetrVG	325
g. Tarifvorschriften über Betriebsvertretungen von Arbeitnehmern im Flugbetrieb, § 117 Abs. 2 BetrVG	325

h. Tarifnormen über die Betriebsverfassung bei der Umwandlung, § 325 Abs. 2 S. 1 UmwG	329
i. § 77 Abs. 3 S. 2 BetrVG – Ermächtigung zur „ergänzenden“ Tarifnormsetzung?	331
3. Grundrechte, Gesetzes- und Wesentlichkeitsvorbehalt beim Erlaß im BetrVG vorgesehener Tarifnormen	332
V. Zusammenfassung zu den im BetrVG vorgesehenen Tarifvertragsregelungen	333
§ 12. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen außerhalb des im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Rahmens	334
I. „Betrieb“ und „Betriebsverfassung“ als arbeitsrechtliche Begriffe ...	335
1. „Betrieb“	335
2. „Verfassung“ des Betriebs	338
II. Auslegung des Begriffs der „betriebsverfassungsrechtlichen“ Tarifnormen mit Hilfe des BetrVG	340
1. Begrifflicher Zusammenhang mit den im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Tarifnormen	340
2. Begrifflicher Zusammenhang mit dem Mitbestimmungssystem des Betriebsverfassungsgesetzes	342
a. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen und Mitbestimmungsrechte nach dem BetrVG	342
b. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen und das Organisationsrecht des BetrVG	343
III. Der Regelungsgegenstand „betriebsverfassungsrechtlicher“ Tarifnormen in der Gesetzgebungsgeschichte	345
1. Zur Tarifrechtsentwicklung vor dem TVG	345
2. Entstehung des TVG	346
3. Entstehung und Entwicklung des BetrVG	347
a. BetrVG 1952	347
b. BetrVG 1972	351
IV. Autonom-tarifvertragsrechtliche Auslegung des Begriffs „betriebsverfassungsrechtlich“ i.S.d. TVG	352
1. Übersicht über die Formulierungen des BAG bis 1997	352
2. Die Formel von der „Rechtsstellung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb und der Organe“	354
3. Betriebsverfassungsrechtliche Normen als Kompetenzregelungen für Arbeitnehmervertretungen?	356
a. BAG „Leber/Rüthers-Kompromiß“: Betriebsverfassungsrechtliche Norm aufgrund des Entscheidungsmodus	356
b. Das Problem der verfahrensrechtlichen Umgehung des materiellen Regelungsrahmens für Tarifnormen	356
4. Bestimmung „betriebsverfassungsrechtlicher“ Tarifnormen durch Sachgruppen und Beispiele	357

5. Unterscheidung von Inhalt und Form betriebsleitender Entscheidungen (Dieterich)	358
V. Beschränkung auf die im Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich vorgesehenen Tarifnormen	360
1. Einfach-rechtliche Bestimmung betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	360
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Bestimmung betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	361
a. Vorgaben für die Bestimmtheit der Rechtsgrundlagen betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	361
b. Materielle verfassungsrechtliche Vorgaben für den Erlaß betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	362
VI. Zusammenfassung zu den betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen außerhalb des im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Rahmens	363
§ 13. Tarifliche Erweiterung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats	364
I. Keine Erweiterung betriebsverfassungsrechtlicher Mitbestimmungsrechte durch betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	364
1. Zur Billigung der tariflichen Erweiterung von Mitbestimmungsrechten durch BAG und Literatur	364
2. Inanspruchnahme betrieblicher Normsetzungsbefugnis für die tarifliche Erweiterung von Mitbestimmungsrechten?	366
II. Tarifliche Mitbestimmung des Betriebsrats bei Inhalts-, Abschluß- und Beendigungsnormen	368
1. Qualifizierung der Mitbestimmungsregelungen als Abschluß-, Inhalts- und Beendigungsnormen	369
a. Das BAG zur tariflichen Mitbestimmung des Betriebsrats bei Inhalts-, Abschluß- und Beendigungsnormen	369
b. Einordnung als „betriebsverfassungsrechtliche“ Normen wegen Begründung von Rechten des Betriebsrats	369
c. Tarifliche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zur Weimarer Zeit	370
d. Wechsel der Rechtsnatur durch Indienstnahme des Betriebsrats?	370
e. Geltungserstreckung auf Außenseiter als Grund für die Annahme „betriebsverfassungsrechtlicher“ Tarifnormen?	371
2. Beschränkung der Geltung auf Tarifgebundene nach § 3 Abs. 1 TVG	372
3. Grenzen der tariflichen Mitbestimmung des Betriebsrats bei Inhalts-, Abschluß- und Beendigungsnormen	372
a. Tarifvertragsrechtliche Grenzen	373
b. Betriebsverfassungsrechtliche Grenzen	374
III. Zusammenfassung zur tariflichen Erweiterung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats	375

§ 14. Konsequenzen für die vom BAG entschiedenen Fälle	376
I. Zu den vom BAG entschiedenen Fällen	376
II. Zusammenfassung Teil III	377

Teil IV

Betriebliche Tarifnormen nach § 3 Abs. 2 TVG

§ 15. Rechtsprechung zu den betrieblichen Tarifnormen	381
I. Rechtsprechung zur tariflichen Festsetzung der Arbeitszeit	381
1. Das BAG zur Festsetzung der individuellen Wochenarbeitszeit durch betriebliche Tarifnormen	381
2. Das BAG zum tariflich festgesetzten Arbeitszeitende im Einzelhandel	382
3. Das BAG zum tariflichen freien Silvestertag im Bankgewerbe ...	384
II. Tarifliche Regelungen zur Arbeitsgestaltung: das BAG zur Personalbemessung bei der Deutschen Bundespost	385
III. Entscheidungen zu qualitativen und quantitativen Besetzungsregeln	387
1. Qualitative Besetzungsregeln in der Druckindustrie	387
a. Qualitative Besetzungsregeln verfassungsgemäß, BAG 13.9. 1983 ...	388
b. Einordnung qualitativer Besetzungsregeln als betriebliche Tarifnormen, BAG 26.4. 1990 und 22.1. 1991	389
2. Einordnung quantitativer Besetzungsregeln als betriebliche Tarifnormen	392
a. Lehrlingsskalen, LAG Düsseldorf 19.9. 1960	392
b. Quantitative Besetzungsregeln in der Druckindustrie als betriebliche Tarifnormen, BAG 17.6. 1999	393
IV. Rechtsprechung zu Vorruhestand, betrieblicher Altersversorgung und Befristungsregelungen	396
1. Prozentuale Festsetzung vorruhestandsberechtigter Arbeitnehmer keine betriebliche Tarifnorm, BAG 21.1. 1987	396
2. Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung keine betrieblichen Tarifnormen, BAG 23.2. 1988	397
3. Befristungsregel keine betriebliche Tarifnorm, BAG 27.4. 1988 ..	397
§ 16. Regelungsgegenstand und Wirkungsweise betrieblicher Tarifnormen nach einfachem Recht	399
I. Regelungsgegenstand betrieblicher Tarifnormen nach einfachem Recht	399
1. Grammatische und historische Auslegung	399
a. „Betrieb“ und betriebliche Tarifnorm	399

b. Historische Entwicklung der betrieblichen Tarifnormen und Anknüpfung an die „Solidarnormen“ Sinzheimers	401
aa. Zur Tarifrechtsentwicklung vor dem TVG	401
aaa. Anknüpfung an die „Solidarnormen“ Sinzheimers	401
bbb. Abweichende Ansätze bei der Umschreibung von „Solidarnormen“	403
ccc. Inhaltliche Bestimmung von „Solidarnormen“ zur Weimarer Zeit	403
bb. Entstehung des TVG	404
cc. Zusammenfassende Bewertung der Vorgeschichte betrieblicher Tarifnormen	405
2. Aufteilung der betrieblichen Normen in Sachgruppen	406
a. Aufteilung der betrieblichen Normen in Solidar-, Ordnungs- und Zulassungsnormen	406
aa. „Solidarnormen“ als Teilgruppe der betrieblichen Normen	407
bb. „Ordnungsnormen“ als Teilgruppe der betrieblichen Normen	407
cc. „Zulassungsnormen“ als Teilgruppe der betrieblichen Normen	407
b. Unterscheidung von Normen über Betriebsmittel, Mitarbeiterkreis und Betriebsorganisation (Dieterich)	411
c. Sachgruppenbildung am Maßstab der Eingriffsintensität betrieblicher Tarifnormen (Ingelfinger)	412
d. Weitere Modifizierungen der Aufteilung betrieblicher Normen in Sachgruppen	413
aa. Verweis auf die „Betriebsgestaltung“ bei Ausschluß von Leistungs- und Entgeltregelungen (Hentschel)	413
bb. Unterscheidung von Betriebsmitteln, Mitarbeiterkreis und organisatorischer Zusammenfassung (Schulz)	414
cc. Betriebliche Normen als eigene Form direktionsrechtlicher „Ordnungsnormen“ (Weidner)	415
3. Auslegung am Maßstab der einheitlichen Geltung aufgrund sachlogischer Zweckmäßigkeit durch das BAG	416
a. Die Entwicklung des Standpunkts der Rechtsprechung	416
aa. BAG-Rechtsprechung Ende der 80er Jahre: Orientierung an der „Organisationsgewalt des Arbeitgebers“	416
bb. Ab 1990: Orientierung des BAG am Zwang einheitlicher Geltung aufgrund sachlogischer Zweckmäßigkeit	417
b. Zur Tragfähigkeit der Definition betrieblicher Tarifnormen durch das BAG	418
aa. Die verfassungsrechtliche Argumentation des BAG	419
bb. Sachliche Unschärfe des vom BAG vertretenen Definitionsansatzes	419
cc. Rechtsfolgenorientierung des BAG	421
dd. Fehlende systematische Abgrenzung der betrieblichen Tarifnormen von anderen Tarifnormarten	422
c. (Teilweise) übereinstimmende Äußerungen zum Standpunkt des BAG	423
aa. Zusätzliche Orientierung am Direktionsrecht (Schliemann)	424
bb. Zulassung betrieblicher Tarifnormen zur „sinnvollen Ordnung des Arbeitslebens“ (Schleusener)	425

cc. Zulassung betrieblicher Tarifnormen bei unmittelbarer Auswirkung auf Belegschaftsinteressen (Kreßel)	426
dd. Zulassung betrieblicher Normen unter Berücksichtigung von Betriebsverfassung und Wettbewerbsordnung (Rieble)	426
ee. Säcker und Oetker, „Grundlagen und Grenzen der Tarifautonomie“	428
4. Bestimmung des Regelungsgegenstandes betrieblicher Tarifnormen mit Hilfe des § 87 BetrVG	430
a. Anknüpfung an die Unterscheidung formeller und materieller Arbeitsbedingungen zu Zeiten des BetrVG 1952	430
aa. Nipperdey: Deckungsgleichheit von § 56 Abs. 1 BetrVG und betrieblichen Normen nach § 3 Abs. 2 TVG	430
bb. „Formelle“ Arbeitsbedingungen als Regelungsgegenstand des § 56 BetrVG 1952	431
b. Anknüpfung an die nach § 87 BetrVG erzwingbare Mitbestimmung bei der Bestimmung betrieblicher Normen	432
c. Die Argumente für die Anknüpfung an § 87 Abs. 1 BetrVG im einzelnen	434
aa. Abstellen auf den Tarifvorrang nach § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG	434
bb. Das Gleichbehandlungsargument	436
cc. Unterscheidung „formeller“ und „materieller“ Arbeitsbedingungen	437
dd. Systematische Parallelen zwischen § 87 BetrVG und § 3 Abs. 2 TVG	439
5. § 87 Abs. 1 Eingangssatz, § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG als Rechtsgrundlagen betrieblicher Tarifnormen (H. Hanau)	441
6. Zusammenfassung zum Regelungsgegenstand betrieblicher Tarifnormen nach einfachem Recht	443
II. Wirkungsweise der betrieblichen Tarifnormen nach einfachem Recht	445
1. Normative Geltung	445
2. Persönlicher Geltungsbereich	445
a. Geltung für organisierte Arbeitgeber und die bei ihnen errichteten Betriebsräte	445
b. Geltung für Arbeitnehmer	446
aa. Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte	446
bb. Geltung jedenfalls für organisierte Arbeitnehmer	446
cc. Geltung im „Betriebsverhältnis“?	447
3. Betriebliche Normen als reine Berechtigungstatbestände für Arbeitnehmer?	447
III. Zusammenfassung zu Regelungsgegenstand und Wirkungsweise betrieblicher Tarifnormen nach einfachem Recht	449

§ 17. Bestimmung betrieblicher Tarifnormen anhand der erzwingbaren Mitbestimmungsrechte des BetrVG	449
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Regelungsgegenstand und Wirkungsweise betrieblicher Tarifnormen	449
1. Verfassungsrechtliche Anforderungen an betriebliche Tarifnormen mit Geltung für Außenseiter	450
a. Keine Außenseitertelgung betrieblicher Tarifnormen	450
b. Unwirksamkeit betrieblicher Tarifnormen wegen fehlender Außenseitertelgung?	452
2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an betriebliche Tarifnormen mit Geltung für Verbandsmitglieder	453
II. Bestimmung des Regelungsgegenstandes betrieblicher Tarifnormen anhand des BetrVG	454
1. Vorüberlegungen zur Bestimmung des Regelungsgegenstandes betrieblicher Tarifnormen anhand des BetrVG	454
2. Parallelen und Unterschiede betrieblicher Tarifnormsetzung und erzwingbarer Mitbestimmung nach BetrVG	456
a. Der Betriebsbezug als sachlich-gegenständliche Parallele	457
b. Abwägung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen im betrieblichen Kontext	457
c. Unterschiede zwischen betrieblicher Tarifnormsetzung und Mitbestimmung nach BetrVG	458
aa. Grundrechtsschutz und Vorrang für die tarifliche Gestaltung ...	459
bb. Betriebsverband als Zwangsverband	460
3. Nähere Ausgestaltung der Bestimmung betrieblicher Tarifnormen anhand des BetrVG	460
a. Anknüpfung an die Erzwingbarkeit betriebsverfassungsrechtlicher Mitbestimmung	461
aa. Parallelität von zwingender Tarifnormsetzung und erzwingbarer Mitbestimmung nach dem BetrVG	461
bb. Einfach-rechtliche Vorgaben erzwingbarer Mitbestimmung im BetrVG	462
b. Keine Beschränkung auf die Mitbestimmung durch Betriebsvereinbarung	463
c. Beschränkung auf den Regelungsgegenstand und die Reichweite erzwingbarer Mitbestimmung	465
d. Erschöpfende Erfassung „betrieblicher“ Gestaltung im BetrVG	465
aa. Beschränkung auf das im BetrVG vorgesehene Maß erzwingbarer Mitbestimmung	465
bb. Erzwingbare Mitbestimmung des Betriebsrats außerhalb des BetrVG – § 9 Abs. 3 ASiG	467
4. Beachtung materieller verfassungsrechtlicher Vorgaben beim Erlaß betrieblicher Tarifnormen	468
III. Zusammenfassung zur Bestimmung betrieblicher Tarifnormen anhand der erzwingbaren Mitbestimmungsrechte des BetrVG	469

§ 18. Konsequenzen für die in Rechtsprechung und Literatur diskutierten Fälle möglicher betrieblicher Tarifnormen	471
I. Konsequenzen für die vom BAG entschiedenen Fälle	471
1. Festsetzung der Arbeitszeit durch betriebliche Tarifnormen	471
a. Festsetzung der individuellen Wochenarbeitszeit	471
b. Arbeitszeitende im Einzelhandel	472
c. Freier Silvestertag im Bankgewerbe	474
2. Personalbemessung bei der Deutschen Bundespost durch betriebliche Tarifnormen	475
3. Qualitative Besetzungsregeln als betriebliche Tarifnormen	477
a. Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern	478
b. Materielle Grenzen für den zulässigen Inhalt von qualitativen Besetzungsregeln	478
aa. Fachliche und persönliche Voraussetzungen (BAG 26.4. 1990) ..	479
bb. Arbeitslosigkeit als sozialer Auswahl Gesichtspunkt (BAG 13.9. 1983 und 22.1. 1991)	479
aaa. Zur Arbeitsmarktpolitik im Tarifvertrag	480
bbb. Arbeitsmarktpolitik und „soziale Gesichtspunkte“ i.S.d. § 95 Abs. 2 S. 1 BetrVG	481
ccc. Die qualitativen Besetzungsregeln in BAG 13.9. 1983 und BAG 22.1. 1991	481
c. Zusammenfassung zu den qualitativen Besetzungsregeln	482
4. Quantitative Besetzungsregeln als betriebliche Tarifnormen	483
a. Lehrlingsskalen	483
b. Quantitative Besetzungsregeln der Druckindustrie	484
5. Vorruhestand, betriebliche Altersversorgung und Befristungsregelungen als betriebliche Tarifnormen	486
a. Vorruhestand und betriebliche Altersversorgung	486
b. Befristungsregelungen	487
II. Weitere, in der Literatur diskutierte Fälle möglicher betrieblicher Tarifnormen	488
1. Anordnung von Kurzarbeit aufgrund betrieblicher Tarifnormen .	488
a. Anordnung von Kurzarbeit aufgrund Sozialrechts	488
b. Anordnung von Kurzarbeit aufgrund kollektiven Arbeitsrechts	489
c. Anordnung von Kurzarbeit bei betriebsverfassungsrechtlicher Ausformung betrieblicher Tarifnormen	491
2. Regelungen über Torkontrollen als betriebliche Tarifnormen (Fragen der Ordnung des Betriebs)	493
3. Vorschriften zur Unternehmensverfassung als betriebliche Tarifnormen	494
a. Zulässigkeitsgrenzen für betriebliche Tarifnormen über die Unternehmensverfassung	494
aa. Keine Unternehmensverfassung durch Normen mit Geltung für Außenseiter	495
bb. Verbot der Ungleichbehandlung von Organisierten und Außenseitern	495

cc. Grundrechtliche Unternehmerfreiheiten und einfach-rechtliche Grenzen tariflicher Unternehmensverfassung	495
b. Mitbestimmungsrechte für Vertrauensleute	497
III. Zusammenfassung zu den in Rechtsprechung und Literatur diskutierten Fällen betrieblicher Tarifnormen	499
IV. Zusammenfassung Teil IV	501

Teil V

Schluß- und Abgrenzungsfragen

§ 19. Abgrenzung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen von anderen Tarifvorschriften	505
I. Abgrenzung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen voneinander	505
II. Abgrenzung zu Inhalts-, Abschluß- und Beendigungsnormen	506
III. Abgrenzung zu den „Zulassungsnormen“	508
IV. Überschneidung mit Tarifnormen über gemeinsame Einrichtungen .	509
1. Überblick zum Meinungsstand	509
2. Normen über gemeinsame Einrichtungen und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	511
3. Normen über gemeinsame Einrichtungen und betriebliche Tarifnormen	511
V. Abgrenzung zu schuldrechtlichen Tarifvertragsvorschriften	513
1. Unterscheidung normativer und schuldrechtlicher Tarifvorschriften	513
2. Zulässigkeit schuldrechtlicher Tarifvertragsvorschriften anstelle unzulässiger normativer Regelungen?	514
VI. Zusammenfassung zur Abgrenzung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen von anderen Tarifvorschriften	518
§ 20. Einzelfragen zur Anwendung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	518
I. Erfordernis der Tarifbindung eines Arbeitnehmers im Betrieb	518
II. Fortgeltung und Nachwirkung, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 TVG	521
1. Fortgeltung gemäß § 3 Abs. 3 TVG	521
2. Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG	521
a. Gründe für die Nachwirkung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	523
b. Gründe gegen die Nachwirkung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	523

c. Nachwirkung betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	525
aa. Tarifnormen über die Konstituierung der Betriebsvertretung	526
bb. Nachwirkung sonstiger betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	528
d. Nachwirkung betrieblicher Tarifnormen	528
III. Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips auf betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	529
1. Keine Anwendung des Günstigkeitsprinzips auf betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	529
2. Anwendung des Günstigkeitsprinzips auf betriebliche Tarifnormen	530
IV. Tarfkollisionsrecht und die Anwendung betrieblicher sowie betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	533
1. Tarifeinheit und Spezialitätsprinzip als Grundregeln des Tarfkollisionsrechts	533
2. Tarifpluralität: Können mehrere Tarifverträge im Betrieb eines Arbeitgebers gelten?	534
3. Tarfkollisionsrecht der betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen	536
a. Kollision betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	537
b. Kollision betrieblicher Tarifnormen	538
4. Sonderfragen zum Tarfkollisionsrecht der betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen	538
a. Kollisionsrecht der fortgeltenden, der nachwirkenden und der allgemeinverbindlichen Tarifnormen	538
aa. Allgemeinverbindlicherklärung, § 5 TVG	539
bb. Fortgeltung, § 3 Abs. 3 TVG	539
cc. Nachwirkung, § 4 Abs. 5 TVG	540
b. Bezugnahme auf einen Tarifvertrag	541
c. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen im Gemeinschaftsbetrieb	542
5. Zusammenfassung zum Tarfkollisionsrecht der betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen	543
V. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen bei Betriebsübergang und Umwandlung	544
1. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen beim Betriebsübergang	544
a. Keine Anwendung von § 613a BGB auf betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	545
b. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen beim Wechsel des Betriebsinhabers	547
c. Betriebliche Tarifnormen beim Wechsel des Betriebsinhabers	549
2. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen bei der Umwandlung	552
a. Umwandlung eines verbandstarflich gebundenen Arbeitgebers	552

b. Umwandlung eines firmentariflich gebundenen Arbeitgebers	553
c. Sonderregeln für Tarifnormen über die Konstituierung der Betriebsvertretung	554
VI. Zusammenfassung zu Einzelfragen der Anwendung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	555
§ 21. Allgemeinverbindlicherklärung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen	556
I. Allgemeinverbindlicherklärung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen nach § 5 TVG	556
1. Grundsätzliche Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung ..	556
2. Erweiterter Gegenstand betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen bei Allgemeinverbindlichkeit?	557
II. Erweiterung des Geltungsbereichs allgemeinverbindlicher Tarifverträge nach § 1 AEntG	558
III. Regelungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Mindestarbeitsbedingungen und nach § 1 Abs. 3a AEntG	559
§ 22. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen als Arbeitskampfziele	560
I. Kein Arbeitskampfverbot für betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen	561
1. Kein Arbeitskampfverbot für betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen nach § 74 Abs. 2 BetrVG	561
2. Kein spezielles Arbeitskampfverbot für bestimmte Tarifnormen nach dem BetrVG	563
II. Kein Arbeitskampfverbot für betriebliche Tarifnormen	564
§ 23. Betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen im öffentlichen Dienst	565
I. Verbot tariflicher Regelungen zur Personalverfassung, §§ 3, 97 BPersVG	566
II. Rechtsprechung und Literatur zu §§ 3, 97 BPersVG	566
III. Unzulässigkeit betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen im öffentlichen Dienst	568
IV. Zusammenfassung Teil V	570
(1) Zur Abgrenzung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen von anderen Tarifvorschriften:	570
(2) Zu Einzelfragen der Anwendung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen:	570
(3) Zur Allgemeinverbindlicherklärung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen:	571

(4) Zu den betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen als Arbeitskampfzielen:	571
(5) Zu den betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen im öffentlichen Dienst:	571
§ 24. Zusammenfassung der Ergebnisse	572
1. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen (Teil II)	572
2. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen nach § 3 Abs. 2 TVG (Teil III)	573
3. Betriebliche Tarifnormen nach § 3 Abs. 2 TVG (Teil IV)	574
4. Schluß- und Abgrenzungsfragen (Teil IV)	574
Literatur	577
Sachregister	609

Wegen der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf
Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. Berlin, New York
 1992.

Einführung

Tarifverträge haben die Funktion, einheitliche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Diese gelten auf Arbeitnehmerseite für die Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft. Auf Arbeitgeberseite gelten sie für die Mitglieder des tarifschließenden Arbeitgeberverbandes oder – beim Firmentarifvertrag – für den tarifschließenden Arbeitgeber. Deswegen bestimmt § 3 Abs. 1 TVG die Tarifbindung nur für die „Mitglieder der Tarifvertragsparteien“ und für „die Arbeitgeber, die selbst Partei des Tarifvertrages“ sind. Wer Tarifvertragsregeln anwenden möchte, obwohl er selbst nicht Verbandsmitglied ist, kann dies im Arbeitsvertrag – etwa durch entsprechende Bezugnahme Klauseln – vereinbaren. All diese Möglichkeiten der Tarifgeltung beruhen auf der freiwilligen Entscheidung der Tarifvertragsparteien, einem tarifschließenden Verband beizutreten oder die Anwendung des Tarifvertrags unmittelbar zu vereinbaren. Soweit dagegen ein soziales Bedürfnis zur zwangsweisen Anwendung von Tarifnormen angenommen wird, muß dies durch einen entsprechenden staatlichen Akt erfolgen, insbesondere durch die Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG.

Dennoch wird die Grundregel, daß Tarifvertragsregelungen nur die von den Tarifvertragsparteien repräsentierten Verbandsmitglieder erfassen, im Tarifvertragsrecht durchbrochen. Nach § 3 Abs. 2 TVG gelten tarifvertragliche Rechtsnormen „über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist“. Obwohl hier lediglich von der Geltung von Tarifnormen „für ... Betriebe“ die Rede ist, zieht die Rechtsprechung des BAG daraus den Schluß, es bestünde eine unmittelbare Normgeltung für sämtliche Arbeitnehmer in diesen Betrieben, und zwar auch für die sogenannten Außenseiter, also die gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer.

Eine weite Sichtweise vertritt das BAG auch bei der Feststellung des Regelungsgegenstandes betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen. Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen nimmt das Gericht bei Vorschriften an, die „das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat“ regeln.¹ Nach seiner Ansicht sind betriebsverfassungsrechtliche Fragen i.S.d. § 3 Abs. 2 TVG all diejenigen, „die sich mit der Rechtsstellung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb und der Organe beschäftigen“.² Diese Formulierungen ermöglichen es dem Gericht, auch solche Tarifnormen als „betriebsverfassungsrechtlich“ einzustufen, deren Auswirkungen weit in die einzelnen Arbeitsverhältnisse hineinreichen. Ein Beispiel ist die Entscheidung des BAG zum sogenannten „Leber/Rütters-Kompromiß“. Dort war für sämtliche Arbeitnehmer – einschließlich der Außenseiter – tarifvertraglich eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden vereinbart worden. Die im Einzelfall von diesem Durchschnittswert ab-

¹ BAG 18.8. 1987, AP Nr. 23 zu § 77 BetrVG, III 2 b = BAGE 56, 18ff.

² BAG 18.12. 1997, AP Nr. 46 zu § 2 KSchG 1969, II 2 a.

weichende Arbeitszeitfestsetzung mußte unter Beteiligung des Betriebsrats erfolgen. Hier hat das BAG die – auch die Außenseiter einbeziehende – Verbindlichkeit der gesamten Regelung als „betriebsverfassungsrechtliche“ Tarifnorm nur deshalb angenommen, weil der Betriebsrat in die Arbeitszeitverteilung einbezogen worden war.³

Hinsichtlich der betrieblichen Tarifnormen ergeben sich ähnliche Weiterungen bei der Gesetzesauslegung. Das BAG stellt hier die von ihm angenommene Außenseitergeltung an den Beginn seiner Überlegungen und meint, es dürften nur solche Tarifvorschriften als „betrieblich“ eingestuft werden, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur einheitlich gelten könnten. Dabei sei das Nichtkönnen nicht im Sinne einer naturwissenschaftlichen Unmöglichkeit zu verstehen. Es genüge, daß eine individualvertragliche Regelung „wegen evident sachlogischer Unzweckmäßigkeit“ ausscheide.⁴ Auf der Grundlage dieser Überlegungen kommt das Gericht zur Annahme „betrieblicher“ Tarifnormen auch dort, wo ein Betriebsbezug nur schwer zu erkennen ist. Beispiele sind wieder die betriebs-einheitliche Festlegung der individuellen Wochenarbeitszeit,⁵ die Festsetzung des täglichen Arbeitszeitendes im Einzelhandel⁶ sowie die qualitativen und quantitativen Besetzungsregeln in der Druckindustrie.⁷

Es ist angesichts der unklaren Gesetzesregelung nicht leicht, zu eindeutigen Aussagen über die personelle Reichweite betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen zu kommen. Und auch eine handhabbare Umschreibung der Regelungsgegenstände der betreffenden Tarifvorschriften kann kaum gelingen, weil ein Bezug zum Betrieb oder zur Betriebsverfassung bei fast allen Regelungen des Arbeitsrechts angenommen werden kann. Deshalb gilt auch über fünfzig Jahre nach Erlaß des Tarifvertragsgesetzes die Aussage Gamillschegs: „Was unter den Betriebsnormen zu verstehen ist, ist alles andere als klar“.⁸

Die Gesetzesauslegung muß bei alledem berücksichtigen, daß mit der betriebsbezogenen Tarifnormsetzung auch verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen werden. Hier ist zunächst die grundsätzliche Frage angesprochen, ob und inwieweit Verbänden Normsetzungsbefugnisse eingeräumt werden können, die über den eigenen Mitgliederkreis hinausreichen. Weiter ist zu beachten, daß die nicht organisierten Arbeitnehmer in ihrer Entscheidung, keinem Verband beizutreten, von ihrer in Art. 9 Abs. 3 GG geschützten negativen Koalitionsfreiheit Gebrauch machen. Hinzu kommt, daß mit der tarifvertraglichen Gestaltung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Fragen auf Seiten des Arbeitgebers stets auch die Sphäre unternehmerischer Freiheiten berührt wird. Diese steht unter dem

³ BAG 18.8. 1987, AP Nr.23 zu § 77 BetrVG, III 2 b. = BAGE 56, 18ff.

⁴ BAG 26.4. 1990, AP Nr.57 zu Art.9 GG, B V 2 b = BAGE 64, 368ff.

⁵ BAG 17.6. 1997, AP Nr.2 zu § 3 TVG Betriebsnormen.

⁶ BAG 27.6. 1989, AP Nr.113 zu Art.9 GG Arbeitskampf.

⁷ BAG 26.4. 1990, AP Nr.57 zu Art.9 GG = BAGE 64, 368ff.; BAG 22.1. 1991, AP Nr.67 zu Art.12 GG; BAG 17.6. 1999, AP Nr.103 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung.

⁸ Gamillscheg, Festschrift Kehrman, S.247 (248).

Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 GG.

Im folgenden ist als Teil I dieser Untersuchung eine Betrachtung zur geschichtlichen Entwicklung der betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Normen vorauszuschicken. Damit sollen die historischen Grundlagen für die Auslegung der „Rechtsnormen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen“ geliefert werden. Daran anschließend wird in Teil II der verfassungsrechtliche Hintergrund einer tarifvertraglichen Normsetzung für Außenseiter beleuchtet. In Teil III und Teil IV sind dann die einfach-rechtlichen Fragen zu beantworten, die durch die betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Normen aufgeworfen werden. Dabei werden zuerst die betriebsverfassungsrechtlichen (Teil III) und dann die betrieblichen Normen (Teil IV) behandelt. Die Schwerpunkte dieser einfach-rechtlichen Untersuchungen müssen darin liegen, trotz der unklaren Gesetzesregelung den Betriebsbezug beider Normgruppen herauszuarbeiten. Hierbei wird vor allem das Betriebsverfassungsgesetz in den Blickpunkt rücken, das mit seinen bis in die Einzelheiten gehenden Aussagen zur Arbeitnehmerbeteiligung bei der Betriebsgestaltung einige Hilfestellung bietet. Am Ende der Teile III und IV werden die jeweiligen Ergebnisse anhand der wichtigsten Problemfälle erprobt und konkretisiert. Das geschieht vor allem anhand der Rechtsprechung, die aufgrund der großen Unterschiedlichkeit der bisherigen Fallkonstellationen ein weites Spektrum an Anschauungsmöglichkeiten bietet. In Teil V werden noch einige Sonderprobleme geklärt, die mit den betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen zusammenhängen. Hierzu gehören ihre Abgrenzung von anderen Tarifnormen, ihre Fortgeltung und Nachwirkung (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 TVG), das Tarifikollisionsrecht, die Geltung bei Betriebsübergang und Umwandlung, ihre Allgemeinverbindlicherklärung, arbeitskampfrechtliche Fragen sowie ihre Vereinbarung im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Eine Klarstellung terminologischer Art ist im Vorfeld erforderlich. Das Tarifvertragsgesetz spricht in § 3 Abs. 2 von „Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen“, während in Rechtsprechung und Literatur meist von „Betriebsnormen“ die Rede ist. Bei dieser Begriffswahl werden betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen wohl meist zusammengefaßt. Teilweise sind aber auch nur die Tarifnormen über betriebliche Fragen gemeint, zumal man gelegentlich zusätzlich von „Betriebsverfassungsnormen“ spricht – hier sind dann die betriebsverfassungsrechtlichen Tarifvorschriften gemeint. In der vorliegenden Untersuchung wird ausschließlich von betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Tarifnormen die Rede sein.

Teil I

Zur Entwicklung der betrieblichen und der
betriebsverfassungsrechtlichen Tarifvorschriften

§1. Die Entwicklung des Begriffs der „Solidarnormen“ durch Hugo Sinzheimer Anfang des 20. Jahrhunderts

Die Entdeckung, daß bestimmte Tarifvertragsnormen spezifisch auf die Regelung betrieblicher Sachverhalte zielen, stammt von Hugo Sinzheimer. Sein 1907/1908 in dem Werk „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“ vorgestelltes System der Tarifnormen enthält unter anderem die Kategorie der „Solidarnormen“, die bis heute von vielen mit den „Rechtsnormen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen“ nach § 3 Abs. 2 TVG gleichgesetzt wird. Im folgenden ist Sinzheimers Theorie der Tarifnormen im einzelnen darzustellen; Ausgangspunkt sind die historischen Rahmenbedingungen seiner Lehre.

I. Zum historischen Hintergrund der Tarifnormenlehre Sinzheimers

1. Die ersten Ansätze kollektiver Vereinbarungen

Kollektive Vereinbarungen über die Bedingungen abhängiger Beschäftigung erscheinen in der Rechtsgeschichte seit dem Mittelalter. Ab dem 14. Jahrhundert wurden Zusammenschlüsse von Bergarbeitern und in deutschen Städten erste (manchmal mit den Zünften verbundene) Gesellenbünde gegründet, denen es teilweise gelang, einheitliche Arbeitsbedingungen mit Arbeitgebern durchzusetzen. Auch gemeinsame Arbeitsniederlegungen und Boykotts waren bereits im Mittelalter auf Arbeitnehmer- und auch auf Arbeitgeberseite bekannt. Hierauf wurde meist mit harten Strafandrohungen und sonstigen obrigkeitlichen Gegenmaßnahmen reagiert, die entsprechende Vereinbarungen und vor allem den Zusammenschluß in Koalitionen verboten. Damit war auch die rechtliche Durchsetzbarkeit der getroffenen Tarifabreden aussichtslos. Im Zuge der Industrialisierung, des Bevölkerungswachstums und der starken Verelendung der Arbeiterschaft entstand im 19. Jahrhundert die Arbeiterbewegung mit der Bildung von Arbeiterverbänden und Gewerkschaften. Damit verbunden waren auch in Deutschland erste umfassende Arbeitskämpfe mit Streiks und Aussperrungen, die zunehmend zum Abschluß von Tarifverträgen führten.⁹

Der rechtlichen Geltung und Durchsetzbarkeit der Tarifverträge waren allerdings von Beginn an Schranken gesetzt. Diese lagen zunächst in der Gesetzge-

⁹ Vgl. zum Ganzen die historischen Überblicke bei *Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht, Band 1, § 2, S. 79ff.; *Löwisch/Rieble* in: Münchener Handbuch für Arbeitsrecht, § 242, Rz. 1ff., § 252, Rz. 1ff.; *Wachenheim*, Die deutsche Arbeiterbewegung 1844 bis 1914, S. 277f. (insb. 386ff.); *Dreschers*, Die Entwicklung des Rechts des Tarifvertrages in Deutschland, S. 16ff., 22ff.; *Mamroth*, Gewerblicher Konstitutionalismus, S. 9ff.; *Köppe*, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, S. 142ff.; *Ettinger*, Gutachten zum 29. Deutschen Juristentag 1908, Bd. 4, S. 83 (130ff., 160ff.); *Kaskel/Dersch*, Arbeitsrecht, S. 48f.

bung der Gewerbeordnung. Die preußische Gewerbeordnung von 1845¹⁰ hatte mit § 134 die Vertragsfreiheit für Arbeitsverträge garantiert, verbot aber in ihren §§ 181–183 unter Strafe Verabredungen von Gewerbetreibenden und gewerblichen sowie industriellen Arbeitern zu Arbeitseinstellungen. Ebenso wurden Verbindungen von Arbeitern der polizeilichen Erlaubnispflicht unterworfen und Arbeitsvertragsbrüche (also insbesondere Arbeitsniederlegungen) unter Strafe gestellt. Vergleichbare Regelungen galten neben Preußen auch in den übrigen deutschen Staaten.¹¹

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869,¹² ab 1871 Gewerbeordnung des Reichs, lockerte diese Restriktionen nur teilweise. Die Kernvorschriften waren hierbei §§ 152f. Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, später Gewerbeordnung des Reichs. § 152 Abs. 1 Gewerbeordnung ermöglichte zwar für die Gewerbetreibenden und die meisten Arbeitnehmer den Zusammenschluß in Koalitionen.¹³ Jedoch ordnete § 152 Abs. 2 Gewerbeordnung die fehlende Durchsetzbarkeit der Vereinbarungen und Vereinigungen an, die der Koalitionsbildung dienten. § 153 Gewerbeordnung erklärte zudem die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in Rede stehenden Vereinigungen und Verabredungen für strafbar.¹⁴ Diese Vorschrift wurde von den Strafsenaten des Reichsgerichts nicht nur in der Weise ausgelegt, daß Druckausübung innerhalb der Verbände strafbar war.¹⁵ Auch die Ausübung von Druck zwischen den Verbänden, insbesondere durch Streik oder Aussperrung, wurde noch um die Jahrhundertwende unter § 153 Gewerbeordnung subsumiert.¹⁶ Damit unterlag jede Arbeitskämpfmaßnahme dem Risiko harter Bestrafung, obwohl Streik und Aussperrung als massenhafte ordentliche Kündigungen des Arbeitsvertrags zivil-

¹⁰ Preußische Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845, preuß. GS, S. 41.

¹¹ Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, S. 1135ff.; Tennstedt, Vom Proleten zum Industriearbeiter, S. 156ff.; Schüren, Die Legitimation der tariflichen Normsetzung, S. 95ff.; Tenfelde in: Borsdorf/Weiden, Geschichte der deutschen Gewerkschaften von den Anfängen bis 1945, S. 15 (107ff.); Syrup/Neuloh, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik 1839–1939, S. 143ff.

¹² Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869, GBl. des Norddeutschen Bundes 1869, 245ff.

¹³ § 152 Abs. 1 hob alle Verbote und Strafbestimmungen auf „gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“. Damit wurde zwar für diese Personen (also nicht für die gesamte Arbeitnehmerschaft) die Möglichkeit des Zusammenschlusses geduldet. Soweit Vereinigungen über den Rahmen des § 152 Abs. 1 GewO hinausgingen, galten die alten Strafbestimmungen aber weiter und wurden vom Reichsgericht auch streng angewandt, s. RG 10. 11. 1887, RGSt 16, 383ff.

¹⁴ Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, S. 1139ff.; Tennstedt, Vom Proleten zum Industriearbeiter, S. 159ff.; Baum, Das Recht des Arbeitsvertrages, S. 118, faßte §§ 152f. GewO 1911 wie folgt zusammen: „1. Koalitionen, d.h., Vereinbarungen und Verabredungen zum Zwecke der Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind erlaubt. 2. Irgendwelche Ansprüche aus der Koalition können gegen die Mitglieder nicht geltend gemacht werden. 3. Der Zwang zum Beitritt und die Abhaltung vom Rücktritt ist strafbar.“

¹⁵ RG 23. 11. 1897, RGSt 30, 359ff.; bestätigt in RG 30. 4. 1903, RGSt 36, 236 (238ff.).

¹⁶ RG 30. 4. 1903, RGSt 36, 236 (238ff.).

rechtlich nicht angreifbar waren. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts begannen die Zivilsenate (zunächst im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung der Strafsenate)¹⁷ und später dann auch die Strafsenate¹⁸ des Reichsgerichts, Arbeitskampfmaßnahmen nicht als deliktsrechtlich unzulässig oder strafbar anzusehen. Dennoch war damit die Position der Gewerkschaften weiterhin schwer belastet, zumal das Reichsgericht¹⁹ die volle Haftung der Gewerkschaftsmitglieder für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaften nach § 54 BGB annahm.²⁰

¹⁷ Das Reichsgericht entschied in RG 29. 5. 1902, RGZ 51, 369ff., daß Arbeitskampfmaßnahmen deliktsrechtlich zulässig seien, sofern durch sie nicht die dauernde gewerbliche Existenz des Gegners untergraben werden soll. Dabei wurde deutlich begründet, daß man Streik und Aussperrung als solche billigte (a.a.O., S. 384): „Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite zur Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich nicht die Bedeutung eines auf den anderen Teil geübten Druckes oder Willenszwanges haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbslage verknüpft ist, abzielen, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte. Es wird auch hier von der Rechtsordnung wie von der herrschenden sittlichen Anschauung in weitem Maße dem Selbstschutz und den gewerblichen Bestrebungen, das ‚freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte‘ und ihre Betätigung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu regeln, Rechnung getragen, wie dies auf der anderen Seite gegenüber Organisationen geschieht, welche die eigenen Gewerbsgenossen einer Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Interesse gemeinschaftlichen Vorgehens mittels gewerblicher Kartelle u. dgl. unterwerfen wollen.“ Die Legalität der Arbeitskämpfe wurde von den Zivilsenaten des Reichsgerichts danach noch mehrfach bestätigt, RG 26. 3. 1903, RGZ 54, 255 (258ff.); RG 12. 7. 1906, Soziale Praxis 15 (1906), Sp. 1221f.; RG 20. 1. 1910, RGZ 73, 92ff.; RG 22. 3. 1911, RGZ 76, 25 (28); ebenso *Neukamp*, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, § 152, Anm. 3; *Köppe*, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, S. 339ff.; *Sinzheimer*, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 15 (1910), Sp. 172ff.; *Zimmermann*, Soziale Praxis 16 (1907), Sp. 1081ff.; *E. Heinze*, Die Tarifgemeinschaft als Verein, S. 30ff. S. zur Zulässigkeit von Boykottmaßnahmen RG 12. 7. 1906, RGZ 64, 52 (55ff.); RG 14. 10. 1907, RGZ 66, 379 (383ff.); vgl. auch RG 17. 3. 1904, RGZ 57, 418 (424ff.); RG 4. 10. 1906, RGZ 64, 155ff.; *Pape*, Gutachten zum 29. Deutschen Juristentag 1908, Bd. 4, S. 246ff.; *Ettinger*, Gutachten zum 29. Deutschen Juristentag 1908, Bd. 4, S. 83 (185ff.); s. zur Zulässigkeit schwarzer Listen der Arbeitgeber, in denen ungeeignete und unliebsame Arbeitnehmer geführt wurden, RG 17. 3. 1904 a.a.O.; RG 4. 4. 1907, RGZ 65, 423ff.

¹⁸ RG 18. 6. 1907, RGSt 40, 226ff.; klarstellend bestätigt in RG 26. 6. 1908, RGSt 41, 365ff. (betr. dasselbe Strafverfahren wie RGSt 40, 226ff.). In RGSt 40, 226 (229) wird behauptet, die Entscheidung RGSt 36, 236ff. hätte lediglich den Druck innerhalb des Verbandes für strafbar erklärt.

¹⁹ RG 20. 1. 1910, RGZ 73, 92 (103f.), s. hierzu *Sinzheimer*, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 15 (1910), Sp. 172ff.; vgl. auch RG 22. 3. 1911, RGZ 76, 25 (27). Eine Garantenstellung der Verbände für die Durchführung der Tarifverträge durch ihre Mitglieder verneinte es aber in RG 13. 10. 1911, JW 1911, 1014; vgl. zur damaligen Diskussion um die Haftung und die Garantiestellung der Verbände *Köppe*, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, S. 308ff.; *Dreschers*, Die Entwicklung des Rechts des Tarifvertrages in Deutschland, S. 45ff.

²⁰ Vgl. zum gesamten Vorstehenden *Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht, Band 1, § 2, 2 e, S. 92ff.; *Dreschers*, Die Entwicklung des Rechts des Tarifvertrages in Deutschland, S. 36ff.; *Sinzheimer*, Ein Arbeitstarifgesetz, S. 67ff.; *Kögler*, Arbeiterbewegung und Vereinsrecht, S. 120ff.; *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, S. 1236ff., 1252ff.; *Tennstedt*, Vom Proleten zum Industriearbeiter, S. 154ff.; *van der Borgh*, Grundzüge der Sozialpolitik, S. 251 ff., 320ff. S. zur damaligen Auslegung von § 152 GewO insbesondere *Landmann/Rohmer*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 4. Aufl., zu § 152 GewO; *Schall*, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge, S. 41ff. (letzterer auch mit eingehenden Hinweisen auf die Gesetzgebungsgeschichte).

Gleichzeitig war das Arbeitsrecht auch unabhängig von kollektivrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in seiner individualrechtlichen Komponente nur rudimentär ausgestaltet. Hier waren kaum mehr Dinge aufgearbeitet worden als die gegenseitigen Hauptpflichten der Dienst- und der Entgeltleistung sowie einige Abgrenzungsfragen.²¹ Erst die Vorschriften über das Handlungsgehilfenverhältnis in §§ 59 ff. HGB²² und die Schutzregeln der §§ 616 ff. BGB²³ brachten ab 1900 diesbezügliche Konkretisierungen. Hinzu kam die sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland langsam entwickelnde öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzgesetzgebung, etwa in den §§ 120a ff. Gewerbeordnung.²⁴ Im übrigen blieb es dabei, daß die Arbeitsbedingungen Gegenstand praktisch einseitiger Direktionsbestimmung des Arbeitgebers waren, die allenfalls in den von ihm erlassenen sogenannten Arbeitsordnungen nach §§ 134a ff. Gewerbeordnung zum Ausdruck kamen.²⁵ Trotz all dieser Schwierigkeiten wurden gegen Ende des 19. Jahr-

²¹ Nach römischem Recht war die Erbringung von Diensten in abhängiger Beschäftigung von dem umfassenden schuldrechtlichen Vertragstypus der *locatio conductio* erfaßt, die jegliche Form der Gebrauchsüberlassung regelte (Zurverfügungstellen fremder Sachen durch Miete oder Pacht, und auch Zurverfügungstellen der eigenen Dienste in Form der *locatio conductio operarum*), vgl. Institutionen, 3.24; s. näher *Bernert*, Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert, S. 26 ff.; *Kaser*, Römisches Privatrecht, § 42 I, III; *Puchta/Krüger*, Cursus der Institutionen, Bd. 2, § 275, S. 360; s. dort auch zur Erfassung des Werkvertrags durch die *locatio conductio*.

²² Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, RGBl. 1897, 219 ff.

²³ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. 1896, 195 ff.

²⁴ Vgl. eingehend zum Arbeitsschutzrecht um die Jahrhundertwende (einschließlich Kinder-, Jugend- und Frauenschutz sowie Arbeitszeitrecht) *Lipinsky*, Das Recht im gewerblichen Arbeits-Verhältnis, S. 65 ff., 88 ff., 113 ff., 266 ff.

²⁵ Nach § 134a GewO (Fassung vom 26. 7. 1900, RGBl. 1900, 871) mußte in Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern eine Arbeitsordnung erlassen werden. Diese mußte nach § 134b Abs. 1 GewO Bestimmungen enthalten

„1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch die Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.“

Vgl. zu den „Arbeitsordnungen“ *Sinzheimer*, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, Bd. 1, S. 18 ff.; *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag, Band 1, S. 231 ff.; *ders.*, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 15. Band (1900), S. 1 (112 ff.); *O. von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, § 199 III, S. 605 f.; *Köppe*, Der Arbeitsarbitrager als Gesetzgebungsproblem, S. 377 ff.; *Lipinsky*, Das Recht im gewerblichen Arbeits-Verhältnis, S. 180 ff.; *Dreschers*, Die Entwicklung des Rechts des Tarifvertrages in Deutschland, S. 313 ff.

Sachregister

- Abkehrgeld 48
- Abschlußarbeiten am Jahresende 384f., 420, 422, 474
- Abschlußnormen 48ff., 54, 69, 76, 84, 86, 96, 99ff., 109f., 117, 127f., 264, 285ff., 332, 350f., 368ff., 377, 393, 400, 488, 498, 506ff., 534, 566
- Abspaltung (*siehe Umwandlung*)
- „Absperrungsklauseln“ 26, 35, 49
- „abweichende Abmachung“ (§ 4 Abs. 3 TVG) 302, 529ff., (*siehe auch Günstigkeitsprinzip*)
- Akkordarbeit / Akkordsätze 21, 62f., 285f., 377, 438
- Akkordsätze, Mitbestimmung bei der Festsetzung 62f., 285f., 377, 431
- Allgemeine Arbeitsnormen 24, 26ff., 35ff.
- Allgemeine Handlungsfreiheit / Vertragsfreiheit 84f., 253, 266, 305, 316, 362, 458, 469, 473, 495f., 515, (*siehe auch Privatautonomie*)
- Allgemeinverbindlicherklärung 32, 42, 45f., 51f., 60f., 64, 78ff., 98, 104f., 107, 560
- Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG 126, 176ff., 184, 218, 237, 250, 257, 385, 398, 522, 539, 550, 556ff., 560
- Allgemeinverfügung 176
- altersbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses 233, 246, 252, 534
- altersbedingte Benachteiligung 278f., 282
- „andere Abmachung“ (§ 4 Abs. 5 TVG) 521f., 524f., 541, (*siehe auch Nachwirkung*)
- Änderungstarifvertrag (*siehe Tarifvertrag*)
- Änderungskündigung 132, 279f.
- Anerkennungstheorie 158
- Annahmeverzug (§ 615 BGB) 489
- Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 40, 42
- Arbeitgeber 100f.
- Arbeitgeberverbände 30, 43, 52, 83, 87, 102, 118f., 144f., 162, 173
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) 558ff.
- arbeitnehmerähnliche Personen 284
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht 41, 66ff.
- Arbeitsgemeinschaft 310f.
- Arbeitsgerichtsgesetz 64ff.
- Arbeitsgesetzbuch 67
- Arbeitsgruppen (§ 28a BetrVG) 311
- Arbeitskampf (*siehe auch Wiedereinstellungsklauseln*)
 - Arbeitskampffreiheit 45, 560ff.
 - Arbeitskampfverbot für Beamte 569f.
 - und Außenseiter 197, 204, 520
 - Erstreitbarkeit von Tarifforderungen 383, 560ff., 564f.
 - Entwicklung 7ff., 49f., 69, 97
 - um einen Firmentarifvertrag 173, 261
 - Haftung für Arbeitskampfmaßnahmen 11ff., 30f.
 - Regelung im Tarifvertrag 49f., 69, 76, 230, 383, 513f.
 - Suspendierung des Arbeitsverhältnisses 122f.
- Arbeitslose 479ff.
- Arbeitsmarktpolitik, tarifvertragliche 389, 480f.
- Arbeitsnachweis 20f., 25f., 67
- Arbeitsniederlegung 7
- Arbeitsnormen / Arbeitsnormenvertrag 7, 22ff., 346
- Arbeitsordnung 10
- Arbeitsplatzgestaltung (§§ 90f. BetrVG)
- Arbeitsschutzrecht / Arbeitsschutzbestimmungen / Arbeitssicherheit 10, 21, 28, 34f., 52, 65, 85, 88, 93, 402, 467, 484ff.
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) 467f.
- Arbeitstarifgesetz, Entwurf (1921) 41, 66ff., 403f.
- Arbeitsverdichtung 387
- Arbeitsverhältnis / Arbeitsvertrag 67, 99, 104, 546f.
- Arbeitszeitfestsetzung / Arbeitszeitverteilung / Arbeitszeitende 45, 47, 51f., 57, 62f., 64ff., 88, 93, 277ff., 285, 342, 353f., 381ff., 385f., 409f., 418, 420, 422f., 431, 434, 438, 471ff., 509, 562
- Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Art. 9 Abs. 3 GG) 148ff., 154, 201, 247f., 254, 421, 480
- Arbeitszeitgesetz 65, 409f.
- Arbeitszeitverordnung (1923) 51f., 64ff.
- Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung 550

- Auflösung einer Tarifvertragspartei 550
 Aufspaltung (*siehe Umwandlung*)
 Ausschlussfristen 48
 Aussperrung (*siehe Arbeitskampf*)
 Auskunftspflichten gegenüber dem Betriebsrat, Tarifvorschriften über (*siehe Betriebsrat*)
 Auslegung des Tarifvertrags (*siehe Tarifvertrag*)
 Auswahlrichtlinie (§ 95 BetrVG) 329, 389, 392, 429, 465, 478ff., 483ff., 487
 Außenseiter (*siehe auch Differenzierungsklauseln*)
 – Außenseitergeltung von Tarifnormen / Außenseiterbezug in Tarifnormen 31f., 43ff., 60ff., 68ff., 77f., 85, 99ff., 104, 112, 115f., 120f., 179, 224ff., 256ff., 270ff., 332f., 362, 373, 419, 450ff., 453f., 507f.
 – Außenseiterklauseln 43f.
 – Bestimmtheitserfordernisse für Tarifnormen mit Geltung für Außenseiter 222f., 295ff., 303, 361ff., 441f., 450f.
 – Bestimmtheitserfordernisse für Tarifnormen unter Einbeziehung von Außenseitern 224ff., 453f.
 – Fremdbestimmung von Außenseitern durch Tarifnormen 126, 197, 222f., 224ff., 256ff., 295ff., 303, 398, 419, 450ff., 495f.
 – Grundrechtsgeltung bei der Tarifnormsetzung für Außenseiter 256ff., 270ff., 332f., 362, 398, 442
 – Grundrechtliche Schutzpflichten für Tarifnormen unter Einbeziehung von Außenseitern 258ff., 270ff., 453f., 459, 468f.
 – Rechtsgrundlagen der Tarifnormsetzung für Außenseiter 176ff., 180ff., 193ff., 207ff., 217ff., 256ff., 295ff., 350f., 423, 426f., 495f.
 – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen 126ff., 189ff., 193ff., 256ff., 373, 398, 453f.
 Autonomietheorie 144f., 158ff., 181ff., 233
 Autonomie 154f., 181ff.
 Bankgewerbe 384f., 418, 474
 bargeldlose Entgeltzahlung 288, 377
 Baubude / Bauhütte 28, 38f., 52, 71, 85, 110
 Baudelegierte 60
 Bauwirtschaft 60, 559
 Beamte 148, 569f.
 Beendigungsnormen 96, 99ff., 117, 127f., 264, 285ff., 332, 350f., 368ff., 377, 400, 408, 488, 498, 506ff., 566
 Befristungsregelungen / Befristung des Arbeitsverhältnisses 397f., 487f.
 Behörden (*siehe Personalvertretung*)
 Behördliche Zustimmung zum Tarifvertrag 308
 Beitrittszwang, Beitrittsdruck auf nichtorganisierte Arbeitnehmer 249ff.
 Belegschaft, Beteiligungsrechte der 79f.
 Benachteiligung durch Solidarnormen 34ff., 53, 60, 76ff., 301ff., 408, 447f.
 Benachteiligung durch betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen (*siehe Tarifnormen über betriebliche Fragen und Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen*)
 „Bergmannsversorgungsschein“-Entscheidung 219ff., 451
 „Berufsförderungswerk“-Entscheidung 283ff., 365, 376
 Berufsfreiheit (Art. 12 GG) 211f., 240f., 253f., 287, 305, 362, 385, 387ff., 441f., 458, 468f., 473, 495f.
 Berufsnormen 24ff., 37
 Berufsordnungen für Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte) 212f.
 Besatzungsrecht 87ff.
 Beschwerderecht / Beschwerdestelle, betriebliche / Beschwerdeverfahren (§ 86 BetrVG) 293, 300f., 324f., 440, 457, 546
 Besetzungsregeln 26, 28, 35, 49, 387ff., 418, 420, 477ff., 483ff., 524
 Besondere Arbeitsnormen 24, 27ff., 346
 „Bestandsnormen“ 27
 Bestimmtheitserfordernisse für Tarifnormen mit Geltung für Außenseiter (*siehe Außenseiter*)
 Bestimmtheitserfordernisse für Tarifnormen unter Einbeziehung von Außenseitern (*siehe Außenseiter*)
 Bestimmungsklausel / Bestimmungsnorm 369ff.
 Betrieb 307ff., 335ff., 399ff., 497f.
 Betriebliche Tarifnormen (*siehe Tarifnormen über betriebliche Fragen*)
 Betriebliche Altersversorgung 241, 289f., 377, 397, 486f., 512
 Betriebsänderung (*siehe Sozialplan*)
 Betriebsarzt 467, 510
 Betriebserwerb (*siehe Betriebsübergang*)
 Betriebsfiktion (§ 3 Abs. 5 BetrVG) 307ff., 311, 337

- Betriebsgewerkschaftsleitungen 91
 Betriebskollektivverträge 91
 Betriebsnormen (*siehe Tarifnormen über betriebliche Fragen und Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen*)
 „Betriebsnormen“ bei Sinzheimer 24, 28f., 34ff., 41, 52f., 346, 401
 Betriebsordnung 83, 90f.
 Betriebsrat
 – Auskunftspflichten gegenüber dem Betriebsrat, Tarifvorschriften über 285, 376
 – betriebsverfassungsrechtliche Beteiligungsrechte des Betriebsrats 89ff.
 – Freistellung von Betriebsratsmitgliedern 293, 300f., 314f., 329, 526f., 530
 – Gesamtbetriebsrat 293, 300f., 314ff., 526f.
 – historische Entwicklung 42, 58ff., 89ff.
 – Konzernbetriebsrat 293, 300f., 314ff., 526f.
 – Mandatsende des Betriebsrats 311ff., 526f., 547ff.
 – Neutralität des Betriebsrats (tarifpolitisch, arbeitskampfrechtlich) 561ff.
 – privatrechtliches Organ 136
 – Restmandat und Übergangsmandat des Betriebsrats (§§ 21 a f. BetrVG) 292, 300f., 311ff., 330, 527, 546ff.
 – Schulung von Betriebsratsmitgliedern
 – Spartenbetriebsrat (§ 3 BetrVG) 292, 300f., 307ff., 526f., 546, 563
 – Sprechstunden von Betriebsratsmitgliedern
 – unternehmenseinheitlicher Betriebsrat (§ 3 BetrVG) 292, 300f., 307ff., 526f., 546, 563
 – Tarifbindung des Betriebsrats 295, 374, 445
 – tarifvertragsrechtliche Beschränkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats 364
 – tarifvertragsrechtliche Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats 52, 61ff., 79f., 93f., 281ff., 305, 350f., 358f., 364ff.
 – Zuständigkeitsgrenzen 462
 Betriebsrätegesetz 42, 51, 58ff., 72, 113, 134, 346
 Betriebsstrafen / Betriebsbußen 57
 Betriebsteil 337, 399f.
 Betriebsübergang (§ 613a BGB) 196, 337f., 399f., 543, 544ff., 552f.
 Betriebsverband als Zwangsverband 458ff.
 Betriebsvereinbarung 58, 92ff., 143, 197, 231, 307, 331f., 435f., 439f., 463ff., 489ff., 522, 528, 550
 Betriebsverfassung (*siehe auch Betriebsrat*) 42, 51, 58ff., 67, 89ff., 92ff., 101, 108, 136, 143, 338ff.
 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
 – Betriebsverfassungsgesetz-Reform (2001) 307ff., 311ff., 338f.
 – Entwicklung Betriebsverfassungsgesetz (1952) 57, 344, 347ff.
 – Entwicklung Betriebsverfassungsgesetz (1972) 344, 351f.
 – Regelung der Tarifnormsetzung 157, 277, 294ff., 307ff., 347ff.
 Betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen (*siehe Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen*)
 „Betriebsverhältnis“ / „betriebliches Rechtsverhältnis“ als Sonderrechtsbeziehung 298f., 447
 Betriebswohlfahtseinrichtungen (Soziallohnkassen, Zuschußkassen, Urlaubskassen, Pensionskassen) 52, 71, 85, 438, 559
 Betriebszusammenfassung (§ 3 BetrVG) 292, 300f., 307ff., 526f., 546, 563
 Betroffenheit, rechtliche Betroffenheit von Normen 303ff., 323f.
 Bezugnahme auf den Tarifvertrag, Bezugnahmeklausel 435, 541f.
 Binding, Karl 164
 Bipartite Control Office (Vereinigtes Sekretariat) 94
 Boykott (*siehe Arbeitskampf*)
 Bundesangestelltentarif (BAT) 397
 Bundesarbeitsgericht 146f., 159ff., 232ff., 277ff., 352ff.
 Bundesrechtsanwaltsordnung 213
 Bundesverfassungsgericht 144f., 152ff., 180f., 231
 „Bündnis für Arbeit“ 250
 „Burgfrieden“ 39f.
 Bürgschaft zugunsten von Familienangehörigen 242, 244
 „closed shop“ (*siehe Organisationsklauseln*)
 Dachverband / Oberverband 162, 172
 Deutsche Demokratische Republik (DDR) 89, 91
 Delegationstheorie 144, 146ff., 181, 189ff., 210ff., 217ff., 227, 373
 Delegation 221
 Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) 139, 183, 185ff., 193, 195, 218, 222, 251, 316ff., 366f., 384, 425, 565f.

- Dersch, Hermann 53
 deutsch-österreichisches Tarifvertragsgesetz,
 Entwürfe 68, 72ff., 96f., 111, 121, 404
 Deutsche Arbeitsfront 83
 Deutsche Bundespost 385ff., 416f., 475ff.,
 561f.
 Differenzierungstheorie 17, 131f., 158
 Differenzierungsklauseln / Differenzierung
 nach der Gewerkschaftszugehörigkeit 52,
 226, 253, 262ff., 301, 321f., 374f., 395ff.,
 436f., 441, 498, 507f.
 „Direktionsnormen“ 27
 Direktionsrecht des Arbeitgebers 10, 205f.,
 225, 230, 415ff., 424f.
 Doppelnormen 507, 545f.
 Dozenten, Einstellung von 283ff.
 „Drei-Stufen-Theorie“ 212
 Drittbezug in Normen 225
 Drittwirkung der Grundrechte, unmittelbare
 / mittelbare 235ff., 258ff., 270ff.
 Druckindustrie 29, 387ff., 393ff., 420, 477ff.,
 484ff.
 Durchführungspflicht 30, 127, 230, 514
 dynamische Verweisung 157, 219ff.

 ehrenamtliche Richter 197f.
 Eigentumsschutz (Art. 14 GG) 186, 253f.,
 287, 362, 385, 458, 469, 473, 495f.
 Eingruppierung 47
 Einigungsstelle 282f., 293, 300f., 318ff.,
 366f., 546, 550
 Einrichtungssolidarnormen 413f.
 Einspruch gegen die Tarifierung 80
 Einwirkungspflicht der Tarifvertragsparteien
 50f., 69, 74
 Einzelhandel 286f., 382f., 472f.
 Entgelt / Entgeltregelung / Mitbestimmung
 bei der Entgeltfestsetzung 47f., 51, 57,
 62f., 88, 93, 285ff., 288, 377, 413f., 422f.,
 431, 434, 438, 476, 486f., 489, 492, 512,
 559, 567
 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 48
 „Ergänzungsnormen“ 27
 Ermessen der Einigungsstelle 320f.
 Er kämpfbarkeit (*siehe Arbeitskampf*)
 Erlaubnisnorm (*siehe Zulassungsnormen*)
 Erster Weltkrieg 39f.
 Erstreitbarkeit (*siehe Arbeitskampf*)
 „erweiterte Autonomie“ 178, 184f.
 erzwingbare Mitbestimmung (*siehe Mitbe-
 stimmung, erzwingbare*)
 Europäischer Betriebsrat 293f.
 Europäischer Gerichtshof 337f.

 „Facharzt“-Beschluß des BVerfG 203, 209ff.,
 216ff., 222
 Facharztordnungen der Landesärztekam-
 mern 212
 „faktische Fernwirkung“ 33f.
 Familienbürgschaft 242, 244
 Feiertage 48, 287f., 377
 Fiktionstheorie 13f.
 Firmentarifvertrag 14, 16, 43, 50ff., 63, 100f.,
 173ff., 228, 253, 261, 453, 533, 546f., 553f.
 Fitting, Karl 79, 93f., 99f., 112, 115, 119
 fliegendes Personal 293, 300f., 325ff.
 formelle Arbeitsbedingungen 57f., 431f.,
 437ff.
 Formwechsel (*siehe Umwandlung*)
 Fortgeltung (§ 3 Abs. 3 TVG) 33, 196, 521f.,
 538ff., 551
 „fraktale Fabrik“ 309
 Fremdbestimmung im Arbeitsrecht 196ff.
 Fremdbestimmung von Außenseitern durch
 Tarifnormen (*siehe Außenseiter*)
 Friedenspflicht 18ff., 25, 30, 75, 127, 230,
 513f., 560
 „Führerprinzip“ 83
 „Fürsorgenormen“ 27

 „Gefolgschaftsverhältnis“ 83
 Gegenrunabhängigkeit 162
 Gehalt (*siehe Entgelt*)
 Geheimhaltungspflicht 311
 Gemeinsame Einrichtungen 50f., 127f., 200,
 226, 265, 509ff.
 Gemeinschaftsbetrieb 336, 542f.
 gemeinschaftliche Gläubiger (§ 432 BGB)
 29ff., 34, 39, 120f., 302
 Genossenschaftsrechtliche Theorie 13f.,
 134f., 166f., 181ff.
 Gesamtbetriebsrat (*siehe Betriebsrat*)
 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertre-
 terung 293, 300f., 314ff.
 „Geschäft für den, den es angeht“ 131
 Geschäftsfähigkeit, beschränkte 131
 Gesellenbund 7
 Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst
 40
 Gesetz über die Festsetzung von Mindestar-
 beitsbedingungen 559f.
 Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
 (Arbeitsordnungsgesetz, AOG) 83ff.,
 87ff., 91
 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen
 Altersversorgung (BetrAVG) (*siehe be-
 triebliche Altersversorgung*)

- Gesetzesvorbehalt 215, 268ff., 332f., 441f., 453
 Gesetzgebung 138ff., 178, 207ff., 236
 Gesetzgebungskompetenz 138ff., 207ff.
 Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers 241ff., 262
 Gestattungstheorie 141
 Gewaltmonopol, staatliches 140
 Gewerbeordnung 7ff., 57
 Gewerkschaften 52, 82f., 87, 103ff., 115, 118f., 144f., 162, 173
 Gewerkschaftsrat 103ff.
 Gewohnheitsrecht 141
 von Gierke, Otto 13f., 134, 137, 162, 166f., 181f.
 Gleichbehandlung 160, 199, 203f., 227, 251ff., 264ff., 301, 316, 374, 389, 392, 395, 436f., 441, 495f.
 „Gleichschaltung“ 83
 Goldschmidt, Heinz 79, 100, 110ff., 116, 119, 123
 Grundgesetz 95, 107, 114, 138ff., 190f.
 Grundrechtsbindung bei der Tarifnormsetzung 144, 146, 159f., 168f., 178, 231ff., 235ff., 256ff., 258ff., 270ff., 332f., 362, 442, 459, 468f.
 Gruppenarbeit 413, 476
 Günstigkeitsprinzip (§ 4 Abs. 3 TVG) 30, 33, 42, 88, 128, 302, 306, 517, 529ff.
 Haftungsersatzungsprinzip 489
 Handelsvertreter 240f., 243f.
 Handlungsgehilfen 10
 Haustarifvertrag (*siehe Firmentarifvertrag*)
 Herauswachsen aus dem räumlichen oder fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages 550
 Herschel, Wilhelm 79, 95, 100, 106, 109ff., 113ff., 123
 Hueck, Alfred 52, 54, 57, 437
 Individualnormen 22, 24, 27, 37ff.
 „Individualrecht“ bei Otto von Gierke 134
 Individuelle Berufsnormen 24ff.
 Industrialisierung 7ff.
 Information und Anhörung 25, 285, 324, 376
 Inhaltsnormen 46ff., 61ff., 68ff., 73f., 84ff., 96f., 99ff., 109f., 117, 127f., 180, 264, 285ff., 332, 350f., 356, 358ff., 368ff., 377, 381, 383, 400, 405ff., 420, 488f., 498, 506ff., 534, 546, 566
 Integrationstheorie 147
 Interessenausgleich 464
 Interessentheorie 136
 Jacobi, Erwin 54ff., 130f., 335, 439
 Jahresarbeitszeit 47
 „just in time“-Produktionskette 309
 Kahn-Freund, Otto 54, 69f., 404
 Kartellrecht 254, 383, 427
 Kaskel, Walter 53
 Kernbereichstheorie 152ff., 419
 Knebelung 243
 Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) 44, 114, 139, 148ff.
 – und Allgemeinverbindlicherklärung 178ff. (*siehe auch Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG*)
 – als Arbeitskampffreiheit 45, 151, 564
 – Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Adressaten 148
 – für Beamte und im öffentlichen Dienst 148, 566, 569f.
 – Entwicklung 11ff., 41, 84, 87f., 148ff.
 – Freiheit zur koalitionsmäßigen Betätigung 149ff.
 – Gründung, Beitritt und Verbleib 44, 149, 264
 – Individualgrundrecht 148, 305
 – kollektives Grundrecht 149ff., 207f.
 – negative Koalitionsfreiheit 44, 149, 153, 179, 193ff., 266, 296, 305, 385, 398, 412, 417, 419, 425, 429, 450
 – Normsetzungsbefugnis innerhalb des Schutzbereiches? 144, 146ff., 154ff., 191f., 236f., 441f.
 – Schutz der Tarifautonomie 150ff., 154ff., 159ff., 178ff., 207f., 220f., 236f., 247ff., 263f., 362, 373, 383, 387, 436f., 441f., 515, 535f. (*siehe auch Tarifautonomie*)
 „kollektiver Schuldvertrag“ / Theorie des „kollektiven Schuldvertrags“ 130f., 158
 kombinierte Theorie 15f., 129, 131, 158
 Kontrollratsdirektive Nr. 14 87f.
 Kontrollratsgesetz Nr. 22 89ff., 114
 Konzern 292, 300f., 307ff., 512, 526f.
 Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung 293, 300f., 314ff.
 Konzernbetriebsrat (*siehe Betriebsrat*)
 Kooperationstarifvertrag 326
 körperschaftliche Selbstorganisation 13f., 137, 142ff., 165, 168, 181f., 216
 Korrektor 392, 479

- Kräfteverhältnis, ausgewogenes (*siehe Vertragsparität, gestörte*)
- Krankheitsvertretung 397
- Kündigungsfrist 48, 197, 422f.
- Kündigung 8f., 19, 48f., 55, 57, 85, 286f., 377, 422f., 484, 487
- Kündigungsgründe 19, 48, 85, 484, 487f.
- Kündigungsschutz / Kündigungsschutzgesetz / Kündigungsverbot 48, 337, 377, 394, 399f., 484, 487
- Kündigung bei Streik und Aussperrung 49ff., 123 (*siehe auch Wiedereinstellungsklauseln*)
- Kurzarbeit 62f., 488ff.
- Landesärztekammern 212
- Länderrat 99ff., 106
- landesrechtliche Betriebsverfassungsgesetze 90ff., 113ff., 345, 466
- Langzeitarbeitslose 480f. (*siehe auch Arbeitsmarktpolitik*)
- Lautner, Julius Georg 69ff., 404
- „Leber/Rüthers-Kompromiß“ 277ff., 289, 353, 356, 364f., 369, 376, 381f., 471f.
- Legitimationslehre 185ff., 192f., 450, 519, 558
- Lehrlingsskala 18f., 21, 27, 67, 392f.
- Leistungsbestimmung (§§ 315ff. BGB) 132f., 369f.
- Leistungsobmann 85
- Lemgoer Entwurf 96ff., 109f., 389, 405, 417
- locatio conductio 10
- Lohnstop 87f.
- Lohn (*siehe Entgelt*)
- Lohngestaltung, betriebliche (*siehe Entgelt*)
- longa consuetudo 141
- Lotmar, Philipp 14, 18f., 403
- Luftfahrtunternehmen 293, 300f., 325ff.
- „Lüth“-Urteil 238f., 241
- Massenentlassungen 489
- materielle Arbeitsbedingungen 57f., 431f., 437ff.
- Mächtigkeit, soziale 235, 249, 264
- Magistratsanordnung (1946) 88
- Maßregelungsverbote (*siehe Wiedereinstellungsklauseln*)
- Metallindustrie 277ff., 381f., 471f.
- Mietrecht 196f.
- Mindestarbeitsbedingungen (*siehe Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen*)
- Mitbestimmung im Unternehmen (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Mitbestimmungsergänzungsgesetz (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Mitbestimmung, erzwingbare 90, 319ff., 431ff., 439f., 449ff., 456ff., 461ff., 528, 532
- Mitbestimmungsgesetz (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Mitbestimmung im Unternehmen (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Mitteilungsfrist (§ 99 Abs. 3 S. 1 BetrVG) 280f.
- Monopolisierung der Verbände 249f.
- Montanmitbestimmungsgesetz (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Müller, Gerhard 113, 115
- Musterbetriebsvereinbarungen 92ff., 112, 346
- Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) 129, 521ff., 540f., 549ff., 552f.
- Nationalsozialismus 82ff.
- negative Koalitionsfreiheit (*siehe Koalitionsfreiheit*)
- nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet 357
- neutrale Normen 84, 86
- nicht organisierte Arbeitnehmer (*siehe Außenseiter*)
- Nichtgeltung von Tarifvertragsvorschriften für Außenseiter (*siehe Außenseiter*)
- Nipperdey, Hans Carl 52, 69ff., 77, 79, 96ff., 100f., 103ff., 110ff., 116, 119, 122f., 346, 404f.
- Normgeltung 127ff., 303ff.
- normative Tarifwirkung / Normcharakter von Tarifvertragsvorschriften 30, 46ff., 79f., 92, 94, 107, 116f., 121, 127ff., 294ff., 445ff. (*siehe auch Tarifvertrag*)
- Normsetzung kraft Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt 207f.
- Normsetzung kraft verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums 208f.
- Normsetzungsmonopol, staatliches / Rechtsanerkennungsmonopol, staatliches 137ff., 168ff.
- Normsetzung, private 137ff., 142ff., 166ff., 188, 236
- Notverordnungen 45
- öffentlicher Dienst 150, 153, 341, 565ff.
- öffentliches Recht 134

- öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz (*siehe Arbeitsschutzrecht*)
 Öffnungsklausel 281, 290ff., 343, 368 (*siehe auch Tarifvorrang*)
 Oligopolisierung der Verbände 249f.
 opinio iuris 141
 Ordnung des Betriebs (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) 343, 407, 431, 434, 493f.
 Ordnungsfunktion des Tarifvertrags (*siehe Tarifvertrag*)
 Ordnungsnormen / Ordnungsvorschriften 401, 406ff., 413ff., 427ff., 448, 451
 Organisationsgewalt des Arbeitgebers als Definitionsmerkmal betrieblicher Tarifnormen 397, 416f., 424f.
 Organisationsklauseln / Organisationsnormen 24, 26, 28f., 34ff., 44, 49, 60, 111, 346, 365, 401 (*siehe auch Differenzierungsklauseln*)
 Organleihe 322
 Ortsausschüsse 25
- Parallelität von zwingender Tarifnormsetzung und erzwingbarer Mitbestimmung nach dem BetrVG 431ff., 439f., 449ff., 456ff., 461ff., 528, 532
 Parität, arbeitskampfrechtliche 247
 Personalvertretung / Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder / Personalvertretungsrecht 150, 153, 341, 565ff.
 personelle Einzelmaßnahmen (§§ 99–105 BetrVG) 280ff., 286f., 306, 329, 441ff., 562
 Personalbemessung bei der Deutschen Bundespost 385ff., 416f., 475ff., 561f.
 Personalsolidarnormen 413f.
 personelle Angelegenheiten (§§ 92ff. BetrVG) 306, 310, 350, 358, 365, 374, 440, 457
 positive Koalitionsfreiheit (*siehe Koalitionsfreiheit*)
 Post 385ff., 416f., 475ff., 561f.
 Potthoff, Heinz 69, 71f., 112, 404
 Prioritätsprinzip 533
 Privatautonomie 84, 154f., 160, 167, 174f., 233, 241ff., 245, 305, 316, 542
 Privatrecht, Arbeitsrecht und Tarifvertragsrecht als Privatrecht 134
- qualitative Besetzungsregeln (*siehe Besetzungsregeln*)
 quantitative Besetzungsregeln (*siehe Besetzungsregeln*)
- Rationalisierungsschutz 344, 386
 Rauchverbot 412
 Rechtsverordnung (Art. 80 GG) 144, 156f., 177, 179f., 207, 209, 214, 323, 559
 rechtsfolgenbezogene und gegenstandsbezogene Sichtweise 37ff., 54, 56f., 111, 402, 421
 Rechtsgrundlagen der Tarifnormsetzung für Außenseiter (*siehe Außenseiter*)
 Rechtsgrundlagen der Tarifnormsetzung für Verbandsmitglieder 144f., 146ff., 158ff., 173ff.
 Rechtsnormen 127ff., 556
 Rechtsstaatsgebot 268
 Rechtsverordnung zur Vergütungsregelung (§ 76a Abs. 4 S. 1 BetrVG) 323
 Regelungsausschuß 371, 499
 Regelungsabrede 461, 550
 Regelungsvorbehalt zugunsten des Tarifvertrags (*siehe Tarifvorrang*)
 Reichsarbeitsgericht, 44, 50ff.
 Reichsgericht 8, 50
 „Richtigkeitsgewähr“ des Tarifvertrags (*siehe Tarifvertrag*)
 richtlinienkonforme Auslegung 337f., 548
 „Rosenmontag“-Entscheidung 287f.
 „Rosinenpicken“ 204
 rückwirkende Tarifgeltung / rückwirkender Verbandsbeitritt 398
 Ruhegehalt / Pension 48, 52
 Rundfunkanstalten 214, 236
 Rundstein, Szymon 19f., 403
- Sachgruppenbildung bei der Bestimmung betrieblicher Tarifnormen 357ff., 362, 406ff.
 Sachnähe und Interessengerechtigkeit von Verbandsregelungen 210
 Samstagsarbeit 279f., 342, 376, 472f., 529
 Sanktionstheorie 148, 157
 Satzung des Vereins 142f., 167f.
 Satzungsautonomie, verliehene 209ff.
 Schieds- und Schlichtungsabkommen / Schlichtungsvereinbarungen / Schiedsgutachten / tarifliche Gütestellen 25, 64, 67, 88, 230, 278, 282f., 293, 300f., 318ff., 357, 513f.
 Schlichtungsverordnung / Schlichtungsausschuß / Schlichtungskommission 42f., 67
 Schriftformerfordernis für Kündigungen 49
 schuldrechtliche Tarifvorschriften (*siehe Tarifvertrag*)
 schuldrechtliche Verpflichtung von Tarifge-

- bundenen durch Solidarnormen 51, 74ff., 121, 156, 229f.
- Schutzvorrichtungen am Arbeitsplatz (*siehe Arbeitsschutzrecht*)
- Schutz vor Beeinflussung und Störung (§ 119 BetrVG) 311
- Schutzpflichten, staatliche grundrechtsbezogene 228, 231ff., 237ff., 258ff., 267, 270ff., 459, 468f.
 - zugunsten des Arbeitgebers 253ff., 260f., 459, 468f.
 - zugunsten des Arbeitnehmers 250ff., 258ff., 261ff., 267f., 453f., 459, 468f.
- Schutzpflichten bei der Tarifnormsetzung 231ff., 237ff., 267f., 453f., 459
- Schwerbeschädigte / Schwerbehinderte 62f.
- Seebetriebsvertretung 322
- Seeschiffahrtsassistenten 559
- Selbstverwaltung, akademische 214, 236
- Selbstverwaltung, kommunale (Art. 28 Abs. 2 GG) 138, 184, 214
- Selbstverwaltung, wirtschafts- und berufsständische 203, 209ff.
- Selbstverwaltung, in der Sozialversicherung 214
- „shop in shop“ 309
- Silvestertag 384f., 420, 422, 474
- Sinzheimer, Hugo 7, 14ff., 22ff., 51ff., 56f., 60, 67ff., 85, 120, 128f., 302, 346, 392, 401ff., 405, 407, 516
- Solidarnormen / Solidarverhältnis / Solidaranspruch 7ff., 17ff., 22, 24, 28f., 33ff., 46ff., 50ff., 58ff., 64ff., 66ff., 76, 84ff., 88, 109ff., 346, 401ff., 406ff., 413, 415, 427ff., 451
- Sondervertretungen nach §§ 62ff. Betriebsrätegesetz 59ff., 64, 72
- Souverän, Staat als Souverän 140, 164
- soziale Angelegenheiten (§§ 87ff. BetrVG) 306, 310, 347, 349f., 358, 429ff., 438, 440, 456f., 486f.
- soziale Berufsnormen 24f.
- Sozialeinrichtungen 226, 306, 438, 486f., 511f.
- Sozialplan 231, 320, 463f., 487
- Sozialrecht als Grundlage der Anordnung von Kurzarbeit 488f.
- „Sozialrecht“ bei Otto von Gierke 134
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) 141, 240f., 243, 389
- Spaltung (*siehe Umwandlung*)
- Spartenbetriebsrat (*siehe Betriebsrat*)
- Spezialitätsprinzip 533, 537f.
- „Spielbank“-Entscheidung 281ff., 365, 376
- Spitzenorganisation (§ 2 Abs. 2, 3 TVG) 162, 173
- Sprecherausschüsse für leitende Amngestellte / Sprecherausschußgesetz (SprAuG) 358, 467
- Staatenverbund 164ff.
- Staatenvereinigung 164ff.
- Stimmgewichtung in Betriebsverfassungsgesetzen 293, 315ff.
- Streik (*siehe Arbeitskampf*)
- strukturelle Unterlegenheit (*siehe Vertragsparität, gestörte*)
- Stuttgarter Entwurf (1948) 101f., 104, 106, 405
- Subjektionstheorie 136
- Subjekts- oder Sonderrechtstheorie 136
- Subsidiaritätsprinzip 140
- Tarifauslegung (*siehe Tarifvertrag*)
- Tarifaufonomie
 - Entwicklung 41, 45, 83, 87f., 95ff.
 - und Gesetzesvorbehalt 269f., 332f.
 - grundrechtlicher Schutz 150ff., 154ff., 168f., 178ff., 191f., 220f., 247ff., 263f., 362, 373, 383, 387, 436f., 441f., 515f., 535f.
 - normative Tarifgeltung innerhalb des Schutzbereichs? 144, 146ff., 154ff., 191f., 220f., 233, 236f., 441f.
- Tarifeinheit 533ff., 537f.
- Tariffähigkeit 114, 560
- Tarifgebundenheit 11ff., 29ff., 41ff., 74ff., 78f.
- Tarifgemeinschaft 162f., 166
- Tariffkollision 533ff.
- Tarifkommissionen 25
- Tarifkonkurrenz 533ff.
- Tarifnormen über betriebliche Fragen 379ff.
 - Abgrenzung von anderen Tarifnormen 64, 422f., 505ff.
 - Allgemeinverbindlicherklärung 556f.
 - Arbeitskampf 564f.
 - Benachteiligung durch betriebliche Tarifnormen 120
 - Beschäftigung eines tarifgebundenen Arbeitnehmers als Anwendungsvoraussetzung 518ff.
 - Bestimmtheitserfordernisse 450ff.
 - Betriebsübergang 545ff., 549ff.
 - Entwicklung 96ff., 109ff., 115ff., 404ff.
 - Fortgeltung 521, 539f.
 - Günstigkeitsprinzip 530ff.

- Kollisionsrecht 537
- Nachwirkung 521ff., 540f.
- normative Geltung 133, 264, 445ff.
- im öffentlichen Dienst 568ff.
- persönlicher Geltungsbereich 445ff., 450ff.
- Rechtsprechung 381ff.
- Regelungsgegenstand 264, 399ff., 454ff.
- Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen 275ff.
- Abgrenzung von anderen Tarifnormen 64, 505ff.
- Allgemeinverbindlicherklärung 556ff.
- Arbeitskampf 561ff.
- Benachteiligung durch betriebsverfassungsrechtliche Tarifnormen 120, 301ff.
- Beschäftigung eines tarifgebundenen Arbeitnehmers als Anwendungsvoraussetzung 518ff.
- Bestimmtheitserfordernisse 361ff.
- Betriebsübergang 545ff.
- im BetrVG und im UmwG vorgesehene Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen 277, 290ff., 307ff., 347ff., 360ff.
- außerhalb des im BetrVG und im UmwG vorgesehenen Rahmens 334ff., 350f.
- Entwicklung 98ff., 112ff., 115ff., 346ff.
- Fortgeltung 521, 539f.
- Günstigkeitsprinzip 529f.
- Kollisionsrecht 538
- Nachwirkung 521ff., 540f.
- normative Geltung 133, 264, 294ff.
- im öffentlichen Dienst 568ff.
- persönlicher Geltungsbereich 295ff.
- Rechtsprechung 277ff.
- Regelungsgegenstand 264, 275ff., 352ff., 360ff., 557f.
- Tarifnormsetzung mit Außenseiterbezug (*siehe Außenseiter*)
- Tarifordnung 83f., 88, 91
- Tarifpluralität 534ff.
- Tariftreue 12, 25, 35f., 70f., 254
- Tariftreue, Erzwingung der Tariftreue mit öffentlich-rechtlichen Mitteln 70f., 254
- Tariftreue, Erzwingung der Tariftreue durch Vergaberecht 254
- Tariffähigkeit, gewollte 43
- Tarifvertrag
 - Änderungsarbeitsvertrag 46, 132
 - Auslegung 55, 76, 416, 505f.
 - Entwicklung 11ff., 41ff., 83ff., 87f., 346f.
 - Geltung 11ff., 29ff., 41ff., 74ff., 78f., 83, 92, 127ff.
 - „Richtigkeitsgewähr“ des Tarifvertrags 199, 202f., 219, 251
 - Ordnungsfunktion des Tarifvertrags, 199ff., 250, 339, 425, 517, 522
 - Privatrechtscharakter des Tarifvertrags 134
 - schuldrechtliche Tarifvorschriften 30, 44, 51f., 61ff., 74ff., 116f., 121, 127, 130, 156, 198, 229f., 265, 381, 496, 513ff.
 - Tarifvertragsschluß 162
- Tarifvertragsgesetz (TVG) (*siehe auch normative Tarifwirkung*)
- Entwicklung 68, 79, 95ff., 105ff., 346f., 404ff.
- Regelung der Tarifnormsetzung mit Geltung für Verbandsmitglieder 146f., 157f., 166ff., 552f.
- als Rechtsgrundlage der Tarifnormsetzung mit Außenseitergeltung 144, 181ff., 295ff., 495f. (*siehe auch Außenseiter*)
- Tarifvertragsgesetz Rheinland-Pfalz 108f.
- Tarifvertragsverordnung (1918) 41ff., 66ff., 96, 129, 162, 370, 402, 405, 432, 516
- Tarifvertragsverordnung (Arbeitgeberentwurf für eine Tarifvertragsverordnung, 1948) 102
- Tarifvorrang / Vorrang des Tarifvertrags gegenüber betrieblichen Abreden 58, 92ff., 101, 112ff., 201, 279, 290ff., 331f., 343, 347, 368, 374f., 429ff., 434ff., 441ff., 522, 529
- Tarifizuständigkeit 128
- Tatbestandstheorie 157
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) 410
- Tendenzbetrieb / Tendenzschutz 283ff., 358, 376
- Theorie des „kollektiven Schuldvertrags“ (*siehe „kollektiver Schuldvertrag“*)
- Torkontrolle 412, 448, 493f.
- transitorische Bestimmungen 18, 20f.
- Treuhänder der Arbeit 83ff., 98
- Überstundenvergütung 47
- übliche Vergütung 12, 31
- Üblichkeit der tarifvertraglichen Regelung 58, 291f., 347, 430, 524
- Umwandlung / Umwandlungsgesetz (UmwG) 293, 300f., 313, 329ff., 336f., 552ff.
- Ungleichbehandlung nach dem Kriterium der Verbandszugehörigkeit (*siehe Differenzierungsklauseln*)
- Ungleichgewicht, soziales und wirtschaftliches (*siehe Vertragsparität, gestörte*)

- unmittelbare und zwingende Wirkung des Tarifvertrages (*siehe normative Tarifwirkung*)
- Untermaßverbot 240
- unternehmenseinheitlicher Betriebsrat (*siehe Betriebsrat*)
- Unternehmensmitbestimmung 42, 93, 254, 335, 350, 357, 494ff.
- Unternehmensspaltung (*siehe Umwandlung*)
- Unternehmensverfassung (*siehe Unternehmensmitbestimmung*)
- Unternehmerische Freiheiten (*siehe Allgemeine Handlungsfreiheit / Berufsfreiheit / Eigentumsschutz*)
- Urlaub und Urlaubsvergütung 47f., 52, 62f., 85, 431, 512, 559
- Verbandsautonomie 13f., 137, 142f., 143ff., 159ff., 181ff., 233, 269f., 450, 542
- Verbandsmitgliedschaft als Grundlage der Tarifnormsetzung 143ff., 269f., 450, 552f. (*siehe auch Verbandsautonomie*)
- Verbandstarifvertrag (*siehe Firmentarifvertrag*)
- Verbandstheorie 13ff., 35, 131, 134f., 170ff., 181ff.
- Verbandswechsel 521, 538f. (*siehe auch Fortgeltung*)
- Verbandszwang 21
- Verbotsgesetz (§ 134 BGB) 225, 409
- „Vereinbarung“ 163ff.
- Vereinigtes Wirtschaftsgebiet 94, 100, 114
- Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) 139
- Vereinsrecht 9, 13f., 142f., 167f., 170ff., 181f.
- Verfassung 164, 339
- verfassungskonforme Auslegung 321ff., 452f.
- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Außenseitern in Tarifnormen (*siehe Außenseiter*)
- Vergütung von Einigungsstellenmitgliedern 293, 300f., 323ff.
- Verhaltens- und Verhandlungsklauseln 381
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) 140
- Versäumnisurteil 213
- Verschmelzung (*siehe Umwandlung*)
- Verteilung der Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG), 342f., 354, 381ff., 385f., 471ff., 509
- Vertrag zu Lasten Dritter 44, 71ff., 79ff., 116, 132, 404
- Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) 13, 16, 35, 44, 50f., 53, 61ff., 226, 403
- Vertragsfreiheit (*siehe Allgemeine Handlungsfreiheit, Privatautonomie*)
- Vertragsparität, gestörte / strukturelle Unterlegenheit 151, 239ff., 255f., 260ff.
 - zwischen den Tarifparteien 247f., 255f.
 - zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 248f., 255f., 458
 - zwischen Verbandsmitglied und Verband 249f., 255f., 260ff.
- Vertrauensleute 497ff.
- Vertrauensrat 83, 85
- Vertretungstheorie 14ff., 129, 158
- Verwaltung 207ff., 565ff.
- Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 94
- Verwaltung für Arbeit 102
- Verwaltungsakt 176
- Verwaltungsrat 94
- Verwaltungsrat für die Wirtschaft 94
- Verwaltungsvorschrift 208
- Verzicht auf tarifliche Rechte (§ 4 Abs. 4 TVG) 50f.
- Völkerrecht 164ff.
- Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte 41
- Vorruhestand / Vorruhestandsgesetz (VRG) 396f., 486f.
- vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) 490ff.
- Weimarer Reichsverfassung 44f., 134f., 139
- Weimarer Republik 39ff.
- Weiterbeschäftigungsanspruch, einstweiliger (§ 102 Abs. 3 BetrVG) 484
- Wesensgehalt 152ff.
- Wesentlichkeitstheorie (*siehe Wesentlichkeitsvorbehalt*)
- Wesentlichkeitsvorbehalt 268ff., 332f., 453
- Wettbewerbsbeschränkung (*siehe Kartellrecht*)
- Wettbewerbsordnung (*siehe Kartellrecht*)
- Wettbewerbsverbot 48, 240f.
- Wiederbesetzungsgarantie 394
- Wiedereinstellungsklauseln und Maßregelungsverbote 44, 49ff., 54, 69, 97, 110, 122f., 230
- wirtschaftliche Angelegenheiten (§§ 106–113 BetrVG) 310, 329, 350, 358, 440, 457
- Wirtschaftsrat 94, 105, 107
- Wochenarbeitszeit 47, 277ff., 285, 289, 342, 353f., 381f., 400, 418, 420, 422f., 471f., 562

- Wohlfahrtseinrichtungen 50f., 71, 438
Wölbling, Paul 20ff., 403

Zentralamt für Arbeit der britischen Zone,
Lemgo 95ff., 100
Zulassungsnormen 65f., 202, 401, 406ff.,
413f., 428, 451, 508f.
Zunft 7
Zurückbehaltungsrecht an der Arbeitskraft
29, 85

Zusammensetzung der Belegschaft 382, 414
zusätzliche Interessenvertretungen (§3 Abs. 1
Nrn. 4, 5 BetrVG) 292, 310f., 526f.
Zusmarshausener Entwurf (1948) 101f., 104,
106
Zwangsschlichtung 42f., 50, 52
Zwangsverband (*siehe Betriebsverband als
Zwangsverband*)
Zweiter Weltkrieg 86f., 96
Zweiter Wirtschaftsrat 94

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Wichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittrner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Eller, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkel, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.

Jus Privatum

- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendeborst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

*Einen Katalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*